



Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Reiseversicherung Intertours

- Jahresvertrag
- Kurzfristvertrag

Ausgabe 04.2025

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze

4

Teil A Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1	Umfang des Vertrags	6
A2	Örtlicher Geltungsbereich	6
A3	Laufzeit des Vertrags	6
A4	Versicherte Personen	6
A5	Wohnungs- und Wohnsitzwechsel	6
A6	Kündigung des Vertrags	7
A7	Prämienzahlung	7
A8	Selbstbehalt	7
A9	Vertragsanpassung durch uns	7
A10	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall	7
A11	Weitere Informationspflichten	8
A12	Mehrfachversicherung	8
A13	Fürstentum Liechtenstein	8
A14	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	8
A15	Handels- und Wirtschaftssanktionen	8
A16	Allgemeine Ausschlüsse	8

Teil B Annulationskosten

B1	Leistungsübersicht	9
B2	Örtlicher Geltungsbereich	10
B3	Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien	10
B4	Versicherte Ereignisse in der Freizeit	12
B5	Versicherte Leistungen	13
B6	Ausschlüsse	13

Teil C Personenassistance

C1	Leistungsübersicht	14
C2	Örtlicher Geltungsbereich	15
C3	Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien	15
C4	Versicherte Leistungen	16
C5	Ausschlüsse	17

Teil D Pannenhilfe

D1	Leistungsübersicht	18
D2	Örtlicher Geltungsbereich	19
D3	Versicherte Fahrzeuge	19
D4	Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien	19
D5	Versicherte Ereignisse in der Freizeit	20
D6	Versicherte Leistungen	20
D7	Ausschlüsse	22

Teil E Heilungskosten im Ausland

E1	Leistungsübersicht	23
E2	Örtlicher Geltungsbereich	23
E3	Versicherte Ereignisse auf Reisen und in den Ferien	23
E4	Versicherte Leistungen	23
E5	Ausschlüsse	23

Teil F Mietwagen-Selbstbehalt

F1	Leistungsübersicht	25
F2	Örtlicher Geltungsbereich	25
F3	Versicherte Fahrzeuge	25
F4	Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien	25
F5	Versicherte Leistungen	25
F6	Ausschlüsse	26

Teil G Reisegepäck

G1	Leistungsübersicht	27
G2	Örtlicher Geltungsbereich	27
G3	Versichertes Reisegepäck	27
G4	Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien	27
G5	Versicherte Leistungen	27
G6	Ausschlüsse	28

Teil H Reiserechtsschutz

H1	Leistungsübersicht	29
H2	Örtlicher Geltungsbereich	29
H3	Zeitlicher Geltungsbereich	29
H4	Versicherte Rechtsfälle auf Reisen oder in den Ferien	30
H5	Versicherte Rechtsfälle in der Freizeit	30
H6	Versicherte Leistungen	30
H7	Ausschlüsse	31

Teil I Schadenfall

I1	Allgemein	32
I2	Mögliche Arten der Schadenmeldung	32
I3	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	32
I4	Vorgehen im Schadenfall	32

Teil J Entschädigung

J1	Selbstbehalt	34
J2	Entschädigungsreihenfolge	34
J3	Kürzung der Entschädigung	34
J4	Fälligkeit der Entschädigung	34
J5	Verjährung	34
J6	Schadenminderungskosten	34
J7	Mehrfach versicherte Leistungen	34

Teil K Definitionen

Definitionen	35
--------------	----

Das Wichtigste in Kürze

Liebe Kundin, lieber Kunde

Es freut uns sehr, dass Sie auf unseren Versicherungsschutz vertrauen. In diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) finden Sie alle Leistungen der Reiseversicherung Intertours der AXA genau beschrieben. Alle Deckungsausschlüsse sind blau hervorgehoben. Damit diese AVB für alle einfacher zu lesen sind, heissen Sie und wir nachfolgend wo möglich einfach «Sie» und «wir», statt «Versicherungnehmerin bzw. Versicherungsnehmer» und «AXA» bzw. «AXA-ARAG».

Herzliche Grüsse

Ihre AXA

Das Wichtigste in Kürze informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags aus der Offerte, der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträgerin?

AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8400 Winterthur (im Folgenden «AXA» oder «wir» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe. Versicherungsträgerin für den Versicherungsbaustein Reiserechtsschutz ist die AXA-ARAG Rechtsschutz AG, Ernst-Nobs-Platz 7, 8004 Zürich (im Folgenden «AXA-ARAG» oder «wir» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich und Tochtergesellschaft der AXA Versicherungen AG.

Welche Personen und Fahrzeuge sind versichert?

Versichert sind Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben und in der Offerte bzw. der Police aufgeführt sind.

Sofern der Versicherungsbaustein «Pannenhilfe» abgeschlossen wurde, sind Personenwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Lieferwagen und Kleinbusse bis 3500 kg Leergewicht sowie Velos, E-Bikes mit Tretunterstützung bis und mit 45 km/h, Motorfahräder, Elektromotorfahräder bis und mit 45km/h, Seniorenmobile mit Elektroantrieb, Rollstühle und Elektro-Rollstühle, die von einer versicherten Person gelenkt werden, versichert. Ebenfalls sind sämtliche Anhänger versichert, die mit dem versicherten Fahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

Es handelt sich generell um Schadenversicherungen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (d.h. der entstandene Schaden ist bis zur vereinbarten Leistung versichert).

Welche Leistungen erbringen wir?

Die Leistungen sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Die AXA erbringt folgende Leistungen:

Annulationskosten. Versichert sind die Kosten für Ferien, Reisen, Sprachaufenthalte und ausbildungsbedingte Auslandsaufenthalte von maximal 12 Monaten, wenn diese aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder vorzeitig abgebrochen werden müssen. Ebenfalls versichert sind Tickets und Kurse, wenn diese aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzt bzw. besucht werden können.

Personenassistance. Versichert sind unter anderem Rettungs- und Bergungskosten sowie Transportkosten für die Heimreise beispielsweise in folgenden Fällen:

- wenn die Ferien oder die Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder Tod nicht wie gebucht fortgesetzt werden kann;
- wenn das Transportmittel ausfällt;
- wenn die Zieldestination von einem Naturereignis, Streik oder Feuer betroffen ist.

Pannenhilfe. Versichert sind die Organisation und die Kosten für die Pannenhilfe sowie die direkte Heimreise oder die Weiterreise, sofern ein von Ihnen benutztes Fahrzeug infolge Panne, Kollision oder eines anderen versicherten Ereignisses ausfällt.

Heilungskosten im Ausland. Versichert sind die Kosten für notfallmässige ambulante oder stationäre Behandlungen im Ausland infolge Unfalls oder Krankheit, sofern diese die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen (UVG und KVG) übersteigen.

Mietwagen-Selbstbehalt. Versichert sind die Kosten für den Selbstbehalt, der bei einem Kaskoschaden auf Reisen oder in den Ferien gegenüber der Autovermietung oder einem Carsharing-Unternehmen anfällt.

Reisegepäck. Versichert ist das Reisegepäck bei Diebstahl oder Beschädigung auf Reisen oder in den Ferien. Bei verspäteter Ankunft des Gepäcks, sind die Kosten für notwendige Anschaffungen versichert.

Die AXA-ARAG erbringt folgende Leistungen:

Reiserechtsschutz. In den versicherten Rechtsfällen erbringen wir insbesondere folgende Leistungen und Kostenentschädigung bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme:

- Rechtsberatung und Bearbeitung des Rechtsfalls;
- Notwendige Anwaltshonorare;
- Gerichtskosten oder andere Verfahrenskosten.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem (AVB A16):

- Ereignisse oder Rechtsfälle, die bei Versicherungsabschluss, bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung der Reise oder der Ferien, des Tickets oder Kurses bereits eingetreten sind;
- Ereignisse oder Rechtsfälle, deren Eintritt für Sie nach vernünftigem Ermessen hätten erkennbar sein müssen;
- Ereignisse oder Rechtsfälle im Zusammenhang mit einem Wagnis;
- Leistungen für angekündigte aber noch nicht eingetretene versicherte Ereignisse oder Rechtsfälle.

Reiserechtsschutz.

Nicht versichert sind unter anderem (AVB H7):

- rechtliche Fragen und Streitigkeiten die nicht als versichert aufgeführt oder die ausgeschlossen sind;
- Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis und der Bedarf nach Rechtsschutz nicht während der Versicherungsdauer und nicht auf einer Reise oder in den Ferien eingetreten sind;
- Rechtsfälle im Zusammenhang mit der AXA-ARAG, ihren Mitarbeitenden oder den in einem Rechtsfall beauftragten Personen;
- Streitigkeiten in Bezug auf Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag.

Wie hoch ist die Prämie und wann ist sie fällig?

Die Prämie, deren Fälligkeit, die gesetzlichen Abgaben und Gebühren sind in der Offerte, in der Police sowie in der Prämienabrechnung aufgeführt.

Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten im Schadenfall?

Die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, uns zu kontaktieren und mögliche Massnahmen abzusprechen.

Bitte melden Sie uns Schadenfälle unverzüglich (AVB I3):

- online via [AXA.ch/Schadenmeldung](https://www.axa.ch/Schadenmeldung)
- online via AXA-App
- schriftlich per Brief oder E-Mail
- telefonisch:
 - In der Schweiz +41 800 802 008
 - Aus dem Ausland +41 58 218 11 00
 - Für Reisegepäck +41 800 809 809
 - Für Rechtsfälle + 41 848 111 100

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Die Versicherung beginnt am in der Police aufgeführten Datum und gilt für die in der Police aufgeführte Dauer.

Jahresvertrag

Wir können die Offerte bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage ablehnen.

Wird der Versicherungsvertrag nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr.

Kurzfristvertrag

Unsere Leistungspflicht ruht vollständig bis zur Prämienzahlung (Zahlungseingang bei uns). Der Kurzfristvertrag endet automatisch am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Eine Kündigung des Kurzfristvertrags ist nicht erforderlich.

Welche Schäden sind in zeitlicher Hinsicht versichert?

Versichert sind Schäden aus Ereignissen, die während der Versicherungsdauer eintreten.

Versicherungsschutz besteht für Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis sowie der Bedarf an Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eintreten und die Sie in diesem Zeitraum bzw. spätestens 3 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags bei uns anmelden.

Als auslösendes Ereignis gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Bei Streitigkeiten über Versicherungsleistungen ist der Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses massgeblich.

Wie kann das Widerrufsrecht ausgeübt werden?

Bei einem Jahresvertrag können Sie den Vertrag mit uns innerhalb von 14 Tagen nach Ihrer Zustimmung widerrufen. Die Frist ist eingehalten, wenn uns der Widerruf spätestens am letzten Tag der Widerrufsfrist schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilt wird.

Der Widerruf bewirkt, dass bereits empfangene Leistungen zurückerstattet werden müssen.

Bei einem Kurzfristvertrag besteht das Widerrufsrecht nur bei Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat.

Besondere Informationen für das Fürstentum Liechtenstein

Mit der Übergabe oder dem Absenden der Offerte sind Sie 2 Wochen an die Offerte zum Abschluss eines Versicherungsvertrags gebunden. Ist eine ärztliche Untersuchung erforderlich, beträgt die Frist 4 Wochen.

Verletzen wir die Informationspflicht nach liechtensteinischem Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsgesetz, haben Sie ab Zustellung der Police ein vierwöchiges Rücktrittsrecht.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, 3000 Bern.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe werden unter «Definitionen» im Teil K der AVB erläutert.

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Wir verwenden Daten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen finden Sie unter [AXA.ch/datenschutz](https://www.axa.ch/datenschutz).

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A

Rahmenbedingungen des Versicherungsvertrags

A1 Umfang des Vertrags

Welche Versicherungsbausteine abgeschlossen wurden, ist in der Police aufgeführt. Die Police, diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), allfällige Zusatzbedingungen (ZB) und allfällige in der Police erwähnten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) geben Auskunft über den Versicherungsumfang. Versichert sind Ereignisse, die während der Vertragsdauer eintreten. Die Vertragsdauer ist in der Police aufgeführt.

Die AXA schliesst die Reiserechtsschutzversicherung im Namen und auf Rechnung der AXA-ARAG ab.

A1.1 Beratung und Hotline

Wir bieten während 365 Tagen rund um die Uhr telefonische Beratung bei Zwischenfällen oder in Notsituationen.

- In der Schweiz +41 800 802 008
- Aus dem Ausland +41 58 218 11 00

A2 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Versicherungsbausteine.

A3 Laufzeit des Vertrags

A3.1 Beginn

A3.1.1 Jahresvertrag

Der Versicherungsschutz beginnt am in der Police aufgeführten Datum und gilt für Ereignisse und Rechtsfälle, die während der Versicherungsdauer verursacht werden.

A3.1.2 Kurzfristvertrag

Der Versicherungsschutz beginnt am in der Police aufgeführten Datum und beschränkt sich auf Ereignisse und Rechtsfälle, welche die versicherte Reisedauer betreffen.

A3.2 Vertragsdauer und Verlängerung

A3.2.1 Jahresvertrag

Der Vertrag ist für die in der Police aufgeführte Versicherungsdauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils stillschweigend um 1 weiteres Jahr.

A3.2.2 Kurzfristvertrag

Der Vertrag ist für die in der Police aufgeführte Versicherungsdauer abgeschlossen und endet automatisch am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Unsere Leistungspflicht ruht vollständig bis zur Prämienzahlung (Zahlungseingang bei uns). Eine Kündigung des Kurzfristvertrags ist nicht erforderlich.

A4 Versicherte Personen

Es können nur Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein versichert werden.

A4.1 Versicherte Personen in Wohngemeinschaft

Versichert sind sämtliche Personen, die in der Police namentlich aufgeführt sind und mit Ihnen (Versicherungsnehmerin bzw. Versicherungsnehmer) in einer Wohngemeinschaft zusammenleben. Eine Wohngemeinschaft in diesem Sinn setzt voraus, dass der Wohnsitz (Meldebestätigung/Schriftenempfangsschein) und die Adresse von versicherten Personen und Ihnen identisch sind. Die zu versichernden Personen sind uns bekanntzugeben.

A4.1.1 Vorsorgedeckung

Minderjährige Personen (im Alter unter 18 Jahren) sind ohne namentliche Erwähnung vorsorglich in der Police mitversichert, sofern sie mit Ihnen in einer Wohngemeinschaft zusammenleben.

Erwachsene Personen (im Alter über 18 Jahren), die nicht namentlich in der Police aufgeführt sind, haben eine Vorsorgedeckung für maximal 12 Monate ab Zugehörigkeit zu Ihrer Wohngemeinschaft. Treten Personen aus Ihrer Wohngemeinschaft aus, so besteht für diese vorsorglich noch während 30 Tagen Versicherungsschutz.

A4.2 Versicherte Personen nicht in Wohngemeinschaft

Ebenfalls versichert sind sämtliche Personen, die in der Police namentlich aufgeführt sind, jedoch nicht mit Ihnen (Versicherungsnehmerin bzw. Versicherungsnehmer) in einer Wohngemeinschaft leben. Die zu versichernden Personen sind uns bekanntzugeben. Die Vorsorgedeckung gemäss AVB A4.1.1 ist für versicherte Personen, die nicht in Wohngemeinschaft zusammenleben, nicht anwendbar.

A5 Wohnungs- und Wohnsitzwechsel

Ein Wohnungswechsel einer versicherten Person ist uns innert 30 Tagen nach dem Umzug zu melden. Verlegen Sie den zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, endet die Versicherung am Ende des laufenden Versicherungsjahrs oder auf Ihren Wunsch per Wegzugsdatum. Verlegt eine versicherte Person den zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland, endet der Versicherungsschutz der betreffenden Person nach Ablauf von 30 Tagen nach dem Umzug oder nach Vereinbarung per Wegzugsdatum.

A6 Kündigung des Vertrags

A6.1 Ordentliche Kündigung

A6.1.1 Jahresvertrag

Beide Vertragsparteien (Sie und wir) können den Vertrag auf Ende eines vollen Versicherungsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) kündigen (jährliches Kündigungsrecht).

A6.1.2 Kurzfristvertrag

Der Vertrag endet automatisch am Tag, der in der Police aufgeführt ist. Eine Kündigung des Kurzfristvertrags ist nicht erforderlich.

A6.2 Kündigung im Schadenfall

Nach einem Schadenfall oder Rechtsfall, bei dem wir Leistungen erbringen, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch Sie: spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Leistung Kenntnis erhalten haben bzw. bei der Reiserechtsschutz die letzte Dienstleistung erbracht wurde; der Versicherungsschutz endet 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei uns (AXA bzw. AXA-ARAG).
- Durch uns: spätestens bei der Auszahlung der Leistung oder bei der Erbringung der letzten Dienstleistung durch die Reiserechtsschutz; der Versicherungsschutz endet 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

A6.3 Kündigung bei Mehrfachversicherung

Massgebend ist AVB A12.

A6.4 Kündigung bei Vertragsanpassung durch uns

A6.4.1 Jahresvertrag

Massgebend ist AVB A9.

A6.4.2 Kurzfristvertrag

Der Vertrag endet automatisch am Tag, der in der Police aufgeführt ist, und kann nicht angepasst werden.

A7 Prämienzahlung

A7.1 Höhe und Fälligkeit der Prämie

A7.1.1 Jahresvertrag

Die in der Police bzw. Prämienrechnung aufgeführte Prämie wird jeweils am ersten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig; das Fälligkeitsdatum der ersten Prämie ist auf der Rechnung aufgeführt.

A7.1.2 Kurzfristvertrag

Die in der Police bzw. Prämienrechnung aufgeführte Prämie wird mit dem Abschluss der Versicherung fällig. Unsere Leistungspflicht ruht vollständig bis zur Prämienzahlung (Zahlungseingang bei uns).

A7.2 Rabatte und Vergünstigungen

Allfällige Rabatte und Vergünstigungen sind in der Police bzw. Erstprämienrechnung aufgeführt.

A8 Selbstbehalt

Sofern vereinbart, sind Selbstbehalte in der Police aufgeführt. Weitere Regelungen zu Selbstbehalten sind unter AVB J1 aufgeführt.

A9 Vertragsanpassung durch uns

Dieser Abschnitt gilt nur für Jahresverträge. Kurzfristverträge können für die in der Police aufgeführte Dauer nicht angepasst werden.

A9.1 Mitteilung der Vertragsanpassung durch uns

Wir können den Vertrag mit Wirkung ab nachfolgendem Versicherungsjahr in folgenden Fällen anpassen:

- Prämienanpassung;
- Regelung des Selbstbehalts;
- Versicherungsbedingungen;
- Vertragskonditionen.

Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahrs bei Ihnen eintreffen.

A9.2 Kündigung durch Sie

Sie haben das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags oder den gesamten Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahrs zu kündigen. Der Vertrag endet dann in dem von Ihnen bestimmten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahrs. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahrs bei uns eintreffen.

A9.3 Zustimmung zur Vertragsanpassung

Kündigen Sie nicht bis zum Ende des Versicherungsjahrs, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

A9.4 Änderungen ohne Kündigungsrecht

Bei folgenden Vertragsanpassungen besteht für Sie kein Kündigungsrecht:

- Änderung von Abgaben, Gebühren, Prämien, Selbstbehalten und Deckungen, wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt;
- Änderungen von Prämien infolge Wegfalls von Vergünstigungen, auf die kein Anspruch mehr besteht;
- Änderungen von Prämien infolge Anpassung der Anzahl versicherter bzw. prämienpflichtiger Personen;
- Änderungen von Prämien infolge Umzugs;
- Änderungen von Prämien infolge Ihres Alters;
- Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten.

A10 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

Massgebend ist AVB I3.

A11 Weitere Informationspflichten

- A11.1 Kommunikation mit uns**
Sie müssen alle Mitteilungen an die zuständige Geschäftsstelle oder an den Sitz der AXA bzw. AXA-ARAG richten.
- A11.2 Schadenfall**
Massgebend sind AVB I1 und AVB I2.
- A11.3 Vertragsanpassung durch uns**
Massgebend ist AVB A9.
- A11.4 Mehrfachversicherung**
Massgebend ist AVB A12.
- A11.5 Kündigung des Vertrags**
Massgebend ist AVB A6.

A12 Mehrfachversicherung

- A12.1 Meldepflicht**
Bestehen für dieselben versicherten Sachen gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit noch weitere Versicherungsverträge oder werden solche abgeschlossen, muss uns dies sofort mitgeteilt werden.
- A12.2 Kündigung**
Wir können die Versicherung innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung über die Mehrfachversicherung kündigen. Der Vertrag endet 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.
Haben Sie sich aus Versehen mehrfach versichert, können Sie den später abgeschlossenen Vertrag wieder kündigen. Dies muss innerhalb von 4 Wochen nach Entdecken der Mehrfachversicherung erfolgen. Die Kündigung muss uns schriftlich oder in anderer Textform (z. B. E-Mail) zugestellt werden. Der Vertrag endet mit dem Eintreffen der Kündigung bei uns.

A13 Fürstentum Liechtenstein

Haben Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren Sitz im Fürstentum Liechtenstein, beziehen sich die in den Versicherungsvertragsdokumenten enthaltenen Verweise auf schweizerische Gesetzesbestimmungen auf die entsprechenden liechtensteinischen Gesetzesbestimmungen.

A14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- A14.1 Anwendbares Recht**
Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Für Verträge, die liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.
- A14.2 Gerichtsstand**
Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig. Haben Sie Ihren Wohnsitz oder Firmensitz im Fürstentum Liechtenstein, sind ausschliesslich die ordentlichen liechtensteinischen Gerichte zuständig.

A15 Handels- und Wirtschaftssanktionen

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, keine Schadenzahlungen oder sonstigen Leistungen, soweit wir uns durch die Gewährung dieser Leistungen einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung nach einer UN-Resolution oder Handels- oder Wirtschaftssanktionen, -gesetzen oder -verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz aussetzen würde.

A16 Allgemeine Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- A16.1** Ereignisse oder Rechtsfälle, die bei Versicherungsabschluss, bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung der Reise oder der Ferien, des Tickets oder Kurses bereits eingetreten sind;
- A16.2** Ereignisse oder Rechtsfälle, deren Eintritt für Sie nach vernünftigem Ermessen hätten erkennbar sein müssen;
- A16.3** Ereignisse oder Rechtsfälle im Zusammenhang mit einem Wagnis;
- A16.4** Leistungen für angekündigte aber noch nicht eingetretene versicherte Ereignisse oder Rechtsfälle;
- A16.5** Ereignisse oder Rechtsfälle im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhe oder Streik, wenn die versicherte Person aktiv daran beteiligt war;
- A16.6** Ereignisse oder Rechtsfälle im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Ausführung von Verbrechen oder Vergehen oder mit dem Versuch dazu;
- A16.7** Ereignisse oder Rechtsfälle im Zusammenhang mit dem Konsum von Rauschmitteln, Betäubungsmitteln oder Medikamenten.

Teil B

Annulationskosten

B1 Leistungsübersicht

Die Leistungsübersicht zeigt, welche Leistungen bei welchen Ereignissen erbracht werden. Eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse und Leistungen entnehmen Sie den nachfolgenden Abschnitten.

		B5 Versicherte Leistungen	B5.1 Annulationskosten	B5.2 Ausgaben für nicht beanspruchte Leistungen	B5.3 Kosten für die Neuplatzierung des Haustiers
B3	Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien				
B3.1	Unfall, Krankheit oder Tod				
B3.1.1	• Versicherte Person	✓	✓		
B3.1.2	• Reisepartnerin oder Reisepartner	✓	✓		
B3.1.3	• Nahestehende Person	✓	✓		
B3.1.4	• Stellvertretende Person am Arbeitsplatz	✓	✓		
B3.1.5	• Haustier einer versicherten Person	✓	✓		
B3.1.6	• Betreuungsperson des Haustiers				✓
B3.2	Naturereignis, Feuer, Wasser oder Diebstahl				
B3.2.1	• Eigentum am Wohnsitz	✓	✓		
B3.2.2	• Eigentum am Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses	✓	✓		
B3.2.3	• Reise- oder Feriendestination	✓	✓		
B3.2.4	• Notwendige Ausweispapiere	✓	✓		
B3.3	Terror, kriegereische Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Streik	✓	✓		
B3.4	Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung	✓	✓		
B3.5	Reiserestriktionen infolge Pandemie	✓	✓		
B3.6	Individuelle gesundheitliche Risiken an der Reise- oder Feriendestination	✓			
B3.7	Beschäftigungsbedingte Ereignisse	✓			
B3.8	Partnerschaftsbedingte Ereignisse	✓	✓		
B3.9	Insolvenz der Veranstalterin oder des Dienstleisters	✓	✓		
B3.10	Ausfall des gewählten Transportmittels	✓	✓		
B3.11	Fehlende Einreiseerlaubnis	✓	✓		
B3.12	Medizinischer Eingriff	✓	✓		
B3.13	Erhalt einer amtlichen Vorladung	✓	✓		
B3.14	Cyberangriffe auf eine Veranstalterin oder einen Dienstleister	✓	✓		

B4 Versicherte Ereignisse in der Freizeit

B4.1	Unfall, Krankheit oder Tod			
B4.1.1	• Versicherte Person	✓	✓	
B4.1.2	• Nahestehende Person	✓	✓	
B4.1.3	• Haustier einer versicherten Person	✓	✓	
B4.2	Naturereignis, Feuer, Wasser oder Diebstahl			
B4.2.1	• Eigentum am Wohnsitz	✓	✓	
B4.2.2	• Eigentum am Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses	✓	✓	
B4.3	Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Streik	✓	✓	
B4.4	Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung	✓	✓	
B4.5	Insolvenz der Veranstalterin oder des Dienstleisters	✓	✓	

B2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

B3 Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien

- B3.1 Unfall, Krankheit oder Tod**
Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht oder erst verspätet angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:
- B3.1.1 Versicherte Person**
Eine versicherte Person verunfällt, erkrankt oder stirbt.
- B3.1.2 Reisepartnerin oder Reisepartner**
Eine Reisepartnerin oder ein Reisepartner verunfällt, erkrankt oder stirbt.
- B3.1.3 Nahestehende Person**
Eine nahestehende Person einer versicherten Person oder der Reisepartnerin bzw. des Reisepartners verunfällt, erkrankt oder stirbt.
- B3.1.4 Stellvertretende Person am Arbeitsplatz**
Die stellvertretende Person, die eine versicherte Person während ihrer Abwesenheit am Arbeitsplatz vertritt, verunfällt, erkrankt oder stirbt.
- B3.1.5 Haustier einer versicherten Person**
Das Haustier einer versicherten Person verunfällt, erkrankt oder stirbt.
- B3.1.6 Betreuungsperson des Haustiers**
Das Haustier einer versicherten Person kann nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson untergebracht werden, da diese verunfällt, erkrankt oder stirbt.

- B3.2 Naturereignis, Feuer, Wasser oder Diebstahl**
Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht oder erst verspätet angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:
- B3.2.1 Eigentum am Wohnsitz**
• Das Eigentum am Wohnsitz einer versicherten Person wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beschädigt, so dass die Anwesenheit zu Hause während der geplanten Reise oder Ferien unerlässlich ist.

- Das Eigentum am Wohnsitz einer versicherten Person wird gestohlen oder durch versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahl beschädigt.

B3.2.2 Eigentum am Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses

- Das Eigentum am Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses einer versicherten Person wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beschädigt, so dass die Anwesenheit vor Ort während der geplanten Reise oder Ferien unerlässlich ist.
- Das Eigentum am Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses einer versicherten Person wird gestohlen oder durch versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahl beschädigt.

B3.2.3 Reise- oder Feriendestination

Eine offizielle Stelle bestätigt ein Naturereignis oder Feuer an der Reise- oder Feriendestination.

B3.2.4 Notwendige Ausweispapiere

Für die Reise oder Ferien notwendige Ausweispapiere werden unmittelbar vor Antritt der Reise oder Ferien gestohlen.

B3.3 Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Streik

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht oder erst verspätet angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Einschränkung

Sie sind verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst bei der betreffenden Reiseveranstalterin oder dem betreffenden Reisedienstleister geltend zu machen. Wir erbringen ausschliesslich subsidiäre Leistungen.

B3.3.1 Bestätigung einer offiziellen Stelle

Eine offizielle Stelle bestätigt Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Streik im Zeitraum der Reise- oder Feriendauer.

B3.3.2 Programmänderung durch die Veranstalterin oder den Dienstleister

Das Reise- oder Ferienprogramm wird durch die Reiseveranstalterin oder den Reisedienstleister aufgrund drohenden Eintritts von Terror, kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen oder Streik geändert oder abgesagt.

B3.4 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung
Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht oder erst verspätet angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Eine offizielle Stelle bestätigt eine Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung.

Einschränkung

Bei Ereignissen im Zusammenhang mit einer Pandemie gilt ausschliesslich AVB B3.5.

B3.5 Reiserestriktionen infolge Pandemie
Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht oder erst verspätet angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Eine offizielle Stelle bestätigt eine Reiserestriktion infolge einer Pandemie.

Einschränkungen

- Erkrankt oder stirbt eine versicherte Person infolge einer Pandemie, gilt AVB B3.1.
- Pro Pandemiezeitraum sind maximal 3 Reisen oder Ferien, die bereits vor Eintritt der Pandemie gebucht wurden, versichert.
- Pro Pandemiezeitraum ist maximal 1 Reise oder Ferienperiode, die während des Pandemiezeitraums gebucht wurde, versichert.

B3.6 Individuelle gesundheitliche Risiken an der Reise- oder Feriendestination
Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht oder erst verspätet angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

B3.6.1 Bestätigung einer offiziellen Stelle
Eine offizielle Stelle bestätigt erhebliche gesundheitliche Risiken, die für eine einzelne versicherte Person aufgrund des Orts der Reise- oder Feriendestination oder durch die Reise oder Ferien selbst bestehen (z. B. Zika-Virus für schwangere Personen).

B3.6.2 Bestätigung einer Ärztin oder eines Arztes
Eine Ärztin oder ein Arzt bestätigt erhebliche gesundheitliche Risiken, die für eine einzelne versicherte Person aufgrund des Orts der Reise- oder Feriendestination oder durch die Reise oder Ferien selbst bestehen.

B3.7 Beschäftigungsbedingte Ereignisse
Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht angetreten werden:

Ausschlüsse

- Nicht versichert ist angeordnete Kurzarbeit durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.
- Nicht versichert ist eine angeordnete Verschiebung der Reise oder Ferien durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber.

B3.7.1 Unvorhergesehene Kündigung
Der Arbeitsvertrag einer versicherten Person wird nach Buchung der Reise oder Ferien unvorhergesehen durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber gekündigt.

B3.7.2 Neue Arbeitgeberin oder neuer Arbeitgeber
Eine versicherte Person geht nach der Buchung der Reise oder Ferien ein neues Arbeitsverhältnis ein und die neue Arbeitgeberin oder der neue Arbeitgeber genehmigt die bereits gebuchte Reise oder die bereits gebuchten Ferien nicht.

B3.8 Partnerschaftsbedingte Ereignisse
Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht angetreten werden:

Einschränkung

Versichert sind ausschliesslich Kosten gemeinsamer Reisen oder Ferien der betroffenen versicherten Ehe- oder Konkubinatspartner oder der betroffenen eingetragenen Partner.

B3.8.1 Auflösung der Ehe oder der ehelichen Wohngemeinschaft
Die Ehe zwischen versicherten Personen oder die eheliche Wohngemeinschaft versicherter Personen wird nach Buchung der Reise oder Ferien aufgelöst.

B3.8.2 Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
Die eingetragene Partnerschaft oder die zwischen den betreffenden versicherten Personen bestehende Wohngemeinschaft wird nach Buchung der Reise oder Ferien aufgelöst.

B3.8.3 Auflösung des Konkubinats
Eine versicherte Person löst ein Konkubinat, das mindestens 5 Jahre bestanden hat, auf. Die versicherte Person hat die Auflösung des gemeinsamen Wohnsitzes zu bestätigen.

B3.9 Insolvenz der Veranstalterin oder des Dienstleisters
Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht oder erst verspätet angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Eine Reiseveranstalterin oder ein Reisedienstleister kann infolge Insolvenz oder Konkurs den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Einschränkung

Sie sind verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst bei der betreffenden Reiseveranstalterin, dem betreffenden Reisedienstleister oder dem leistungspflichtigen Dritten (z. B. dem Garantiefonds der Schweizer Reisebranche) geltend zu machen. Wir erbringen ausschliesslich subsidiäre Leistungen.

B3.10 Ausfall des gewählten Transportmittels
Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht oder erst verspätet angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Einschränkung

Sie sind verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst bei dem betreffenden Reise- oder Transportunternehmen geltend zu machen. Wir erbringen ausschliesslich subsidiäre Leistungen.

B3.10.1 Privates Transportmittel
Das gewählte private Transportmittel fällt infolge von Kollision, Panne, Diebstahl, Naturereignis, Feuer oder Wasser aus.

Einschränkung

Versichert sind nur Ausfälle, die durch den Pannendienst oder einen Polizeirapport bestätigt sind.

B3.10.2 Öffentliches Transportmittel

Das gewählte öffentliche Transportmittel (ausgenommen öffentlicher Flug) fällt aus oder hat mindestens eine Stunde Verspätung.

B3.10.3 Öffentlicher Flug

Der gewählte öffentliche Flug fällt aus oder hat mindestens zwei Stunden Verspätung.

B3.11 Fehlende Einreiseerlaubnis

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht oder erst verspätet angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Ausschluss

Keine Deckung besteht bei Ereignissen im Zusammenhang mit einer Pandemie gemäss AVB B3.5.

B3.11.1 Rechtzeitig und korrekt beantragt

Eine rechtzeitig und korrekt beantragte Einreiseerlaubnis wird abgelehnt oder liegt nicht vor.

B3.11.2 Rückzug ohne Verschulden

Eine gültige Einreiseerlaubnis wird zurückgezogen, ohne dass die versicherte Person dafür verantwortlich ist.

B3.12 Medizinischer Eingriff

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht oder erst verspätet angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Eine versicherte Person muss sich während der Reise- oder Feriendauer einem ärztlich angeordneten und nicht verschiebbaren unvorhergesehenen wichtigen medizinischen Eingriff unterziehen (z. B. im Zusammenhang mit Organspenden).

Einschränkung

Sofern der medizinische Eingriff auf einen Unfall oder eine Krankheit einer versicherten Person zurückzuführen ist, gelten ausschliesslich die Bestimmungen gemäss AVB B3.1.

Ausschluss

Nicht versichert sind medizinische oder kosmetische Eingriffe, die der Schönheit dienen.

B3.13 Erhalt einer amtlichen Vorladung

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht oder erst verspätet angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Eine versicherte Person erhält eine amtliche Vorladung für einen Termin, der sich nicht verschieben lässt (z. B. Marschbefehl, polizeiliche Befragung, Zeugin oder Zeuge in einem Strafverfahren oder für einen Gerichtsprozess).

B3.14 Cyberangriffe auf eine Veranstalterin oder einen Dienstleister

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht oder erst verspätet angetreten, nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Eine Reiseveranstalterin oder ein Reisedienstleister kann infolge eines Cyberangriffs den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Einschränkung

Sie sind verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst bei der betreffenden Reiseveranstalterin oder dem betreffenden Reisedienstleister geltend zu machen. Wir erbringen ausschliesslich subsidiäre Leistungen.

Ausschluss

Nicht versichert sind Cyberangriffe auf eine Vielzahl von Reiseveranstalterinnen oder Reisedienstleistern (z. B. Flughäfen, Buchungsseiten).

B4 Versicherte Ereignisse in der Freizeit

Versichert sind von Ihnen für die Freizeit gekaufte Tickets für Veranstaltungen oder gebuchte Kurse.

B4.1 Unfall, Krankheit oder Tod

Das gekaufte Ticket oder der gebuchte Kurs kann aus nachfolgenden Gründen nicht benutzt oder besucht werden:

B4.1.1 Versicherte Person

Eine versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

B4.1.2 Nahestehende Person

Eine nahestehende Person einer versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

B4.1.3 Haustier einer versicherten Person

Das Haustier einer versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

B4.2 Naturereignis, Feuer, Wasser oder Diebstahl

Das gekaufte Ticket oder der gebuchte Kurs kann aus nachfolgenden Gründen nicht benutzt oder besucht werden:

B4.2.1 Eigentum am Wohnsitz

- Das Eigentum am Wohnsitz einer versicherten Person wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beschädigt, so dass die Anwesenheit zu Hause während der geplanten Veranstaltung oder des geplanten Kurses unerlässlich ist.
- Das Eigentum am Wohnsitz einer versicherten Person wird gestohlen oder durch versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahl beschädigt.

B4.2.2 Eigentum am Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses

- Das Eigentum am Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses einer versicherten Person wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beschädigt, so dass die Anwesenheit vor Ort während der geplanten Veranstaltung oder des geplanten Kurses unerlässlich ist.
- Das Eigentum am Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses einer versicherten Person wird gestohlen oder durch versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahl beschädigt.

B4.3 Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Streik
Das gekaufte Ticket oder der gebuchte Kurs kann aus nachfolgenden Gründen nicht benutzt oder besucht werden:

Einschränkung

Sie sind verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst bei der betreffenden Veranstalterin oder dem betreffenden Dienstleister geltend zu machen. Wir erbringen ausschliesslich subsidiäre Leistungen.

B4.3.1 Bestätigung einer offiziellen Stelle
Eine offizielle Stelle bestätigt Terror, kriegerische Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Streik im Zeitraum der Veranstaltung oder des Kurses.

B4.3.2 Programmänderung durch die Veranstalterin oder den Dienstleister
Die Veranstaltung oder der Kurs wird durch die Veranstalterin oder den Dienstleister aufgrund drohenden Eintritts von Terror, kriegerischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen oder Streik geändert oder abgesagt.

B4.4 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung
Das gekaufte Ticket oder der gebuchte Kurs kann aus nachfolgenden Gründen nicht benutzt oder besucht werden:

Eine offizielle Stelle bestätigt eine Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung.

B4.5 Insolvenz der Veranstalterin oder des Dienstleisters
Das gekaufte Ticket oder der gebuchte Kurs kann aus nachfolgenden Gründen nicht benutzt oder besucht werden:

Eine Veranstalterin oder ein Dienstleister kann infolge Insolvenz oder Konkurs den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Einschränkung

Sie sind verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst bei der betreffenden Veranstalterin oder dem betreffenden Dienstleister geltend zu machen. Wir erbringen ausschliesslich subsidiäre Leistungen.

B5 Versicherte Leistungen

Versichert sind die Gesamtkosten der Reise oder der Ferien (unter Berücksichtigung allfälliger Rücktrittsbedingungen), Tickets oder Kurse gemäss Vertrag im Rahmen der in der Police erwähnten Gesamtsumme bzw. Leistungslimiten pro Ereignis.

Pro Schadenfall werden die anfallenden Kosten für alle versicherten Personen zusammengerechnet und höchstens bis zur Gesamtsumme entschädigt. Die Leistungslimiten sind Bestandteil der Gesamtsumme.

Sofern ein versichertes Ereignis nur eine versicherte Person betrifft, sind trotzdem die anfallenden Kosten für alle versicherten, mitreisenden Personen gedeckt, auch wenn diese nicht selbst davon betroffen sind.

B5.1 Annullationskosten
Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB B1 entstandenen Annullationskosten (inkl. damit in Verbindung stehenden Beiträgen zum Klimaschutz) sowie daraus entstandene Bearbeitungsgebühren, begrenzt auf die in der Police erwähnten Gesamtsumme bzw. Leistungslimiten.

Es werden ausschliesslich Kosten für in der Police namentlich aufgeführte versicherte Personen gemäss AVB A4 übernommen. Kosten, die eine versicherte Person für Dritte übernommen hat, sind nicht gedeckt.

B5.2 Ausgaben für nicht beanspruchte Leistungen
Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB B1 entstandenen Ausgaben für nicht beanspruchte Leistungen sowie Gebühren für Umbuchungen,

- sofern die Reise oder die Ferien verspätet angetreten werden, nicht wie gebucht fortgesetzt oder vorzeitig abgebrochen werden müssen.
- sofern das gekaufte Ticket für eine Veranstaltung nur teilweise genutzt wird oder der gebuchte Kurs verspätet angetreten oder vorzeitig abgebrochen werden muss.

Die Kosten sind begrenzt auf die in der Police erwähnten Gesamtsumme bzw. Leistungslimiten.

B5.3 Kosten für die Neuplatzierung des Haustiers
Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB B1 entstandenen Kosten für die notwendige Betreuung des Haustiers bis maximal CHF 1000 pro Ereignis.

B6 Ausschlüsse

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäss AVB A16.

Nicht versichert sind:

B6.1 Geschäftsreisen;

B6.2 Abonnemente, Saisonkarten, Jahreskarten, Schul- und Studiengebühren;

B6.3 zusätzlich anfallende Kosten für Ersatzbuchungen;

B6.4 Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder Ferien, der gebuchten Veranstaltung oder des gebuchten Kurses durch die Veranstalterin oder den Dienstleister. Dies gilt auch infolge behördlicher Verfügung. Dieser Ausschluss gilt nicht für AVB B3.3.2 bzw. AVB B4.3.2;

B6.5 Ereignisse, die auf eine Missachtung von Auflagen oder Einreisebestimmungen durch die versicherte Person zurückzuführen sind;

B6.6 Ereignisse während Reisen oder Ferien, deren Zweck ein medizinischer oder kosmetischer Eingriff oder eine medizinische oder kosmetische Behandlung ist.

Teil C

Personenassistance

C1 Leistungsübersicht

Die Leistungsübersicht zeigt, welche Leistungen bei welchen Ereignissen erbracht werden. Eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse und Leistungen entnehmen Sie den nachfolgenden Abschnitten.

C4	Versicherte Leistungen	C4.1	Rettungs- und Bergungskosten	C4.2	Suchkosten	C4.3.1	Transportkosten – Heimreise	C4.3.2	Transportkosten – Weiterreise	C4.3.3	Transportkosten – Ärztin, Arzt oder Spital	C4.3.4	Transportkosten – Verspäteter Reiseantritt	C4.3.5	Transportkosten – Nahestehende Person ins Spital	C4.3.6	Transportkosten – Todesfall	C4.4.1	Zusätzliche Unterkunft- und Verpflegungskosten – Aufenthalt	C4.4.2	Zusätzliche Unterkunft- und Verpflegungskosten – Unterkunft	C4.5	Kosten für die Rückholung von versicherten Kindern	C4.6	Reisekosten für eine Chauffeurin oder einen Chauffeur	C4.7	Kostenvorschuss für ärztliche Behandlungen im Ausland	C4.8	Dolmetscherkosten im Ausland	C4.9	Kosten für notwendige Reisedokumente
----	------------------------	------	------------------------------	------	------------	--------	-----------------------------	--------	-------------------------------	--------	--	--------	--	--------	--	--------	-----------------------------	--------	---	--------	---	------	--	------	---	------	---	------	------------------------------	------	--------------------------------------

C3 Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien

C3.1	Unfall, Krankheit oder Tod																
C3.1.1	• Versicherte Person	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	
C3.1.2	• Reisepartnerin oder Reisepartner			✓	✓					✓						✓	
C3.1.3	• Nahestehende Person			✓	✓					✓						✓	
C3.1.4	• Stellvertretende Person am Arbeitsplatz			✓	✓					✓						✓	
C3.1.5	• Haustier einer versicherten Person			✓	✓					✓						✓	
C3.2	Naturereignis, Feuer, Wasser oder Diebstahl																
C3.2.1	• Eigentum am Wohnsitz			✓	✓					✓						✓	
C3.2.2	• Eigentum am Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses			✓	✓					✓						✓	
C3.2.3	• Reise- oder Feriendestination			✓	✓					✓						✓	
C3.3	Terror, kriegereische Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Streik			✓	✓					✓						✓	
C3.4	Sperrzone, Quarantäne, Epidemie oder radioaktive Strahlung			✓	✓					✓						✓	
C3.5	Individuelle gesundheitliche Risiken an der Reise- oder Feriendestination			✓	✓					✓						✓	
C3.6	Insolvenz der Veranstalterin oder des Dienstleisters			✓	✓					✓						✓	
C3.7	Ausfall des gewählten Transportmittels			✓	✓					✓						✓	
C3.8	Verlust von Zahlungs- oder Reisedokumenten			✓	✓					✓						✓	✓

C2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

C3 Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien

C3.1 Unfall, Krankheit oder Tod

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

C3.1.1 Versicherte Person

Eine versicherte Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

C3.1.2 Reisepartnerin oder Reisepartner

Eine Reisepartnerin oder ein Reisepartner verunfallt, erkrankt oder stirbt.

C3.1.3 Nahestehende Person

Eine nahestehende Person einer versicherten Person oder der Reisepartnerin oder des Reisepartners verunfallt, erkrankt oder stirbt.

C3.1.4 Stellvertretende Person am Arbeitsplatz

Die stellvertretende Person, die eine versicherte Person während ihrer Abwesenheit am Arbeitsplatz vertritt, verunfallt, erkrankt oder stirbt.

C3.1.5 Haustier einer versicherten Person

Das Haustier einer versicherten Person verunfallt, erkrankt oder stirbt.

C3.2 Naturereignis, Feuer, Wasser oder Diebstahl

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

C3.2.1 Eigentum am Wohnsitz

- Das Eigentum am Wohnsitz einer versicherten Person wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beschädigt, so dass die Anwesenheit zu Hause während der geplanten Reise oder Ferien unerlässlich ist.
- Das Eigentum am Wohnsitz einer versicherten Person wird gestohlen oder durch versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahl beschädigt.

C3.2.2 Eigentum am Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses

- Das Eigentum am Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses einer versicherten Person wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser beschädigt, so dass die Anwesenheit vor Ort während der geplanten Reise oder Ferien unerlässlich ist.
- Das Eigentum am Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses einer versicherten Person wird gestohlen oder durch versuchten oder vollendeten Einbruchdiebstahl beschädigt.

C3.2.3 Reise- oder Feriendestination

Eine offizielle Stelle bestätigt ein Naturereignis oder Feuer an der Reise- oder Feriendestination.

C3.3 Terror, kriegserische Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Streik

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Einschränkung

Sie sind verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst bei der betreffenden Reiseveranstalterin oder dem betreffenden Reisedienstleister geltend zu machen. Wir erbringen ausschliesslich subsidiäre Leistungen.

C3.3.1 Bestätigung einer offiziellen Stelle

Eine offizielle Stelle bestätigt Terror, kriegserische Ereignisse, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen oder Streik im Zeitraum der Reise- oder Feriendauer.

C3.3.2 Programmänderung durch die Veranstalterin oder den Dienstleister

Das Reise- oder Ferienprogramm wird durch die Reiseveranstalterin oder den Reisedienstleister aufgrund drohenden Eintritts von Terror, kriegserischen Ereignissen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen oder Streik geändert oder abgesagt.

C3.4 Sperrzone, Quarantäne, Epidemie, Pandemie oder radioaktive Strahlung

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Eine offizielle Stelle bestätigt eine Sperrzone, Quarantäne, Epidemie, Pandemie oder radioaktive Strahlung.

C3.5 Individuelle gesundheitliche Risiken an der Reise- oder Feriendestination

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

C3.5.1 Bestätigung einer offiziellen Stelle

Eine offizielle Stelle bestätigt erhebliche gesundheitliche Risiken, die für eine einzelne versicherte Person aufgrund des Orts der Reise- oder Feriendestination oder durch die Reise oder Ferien selbst bestehen.

C3.5.2 Bestätigung einer Ärztin oder eines Arztes

Eine Ärztin oder ein Arzt bestätigt erhebliche gesundheitliche Risiken, die für eine einzelne versicherte Person aufgrund des Orts der Reise- oder Feriendestination oder durch die Reise oder Ferien selbst bestehen.

C3.6 Insolvenz der Veranstalterin oder des Dienstleisters

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Eine Reiseveranstalterin oder ein Reisedienstleister kann infolge Insolvenz oder Konkurs den Verpflichtungen nicht mehr nachkommen.

Einschränkung

Sie sind verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst bei der betreffenden Reiseveranstalterin, dem betreffenden Reisedienstleister oder dem leistungspflichtigen Dritten (z. B. dem Garantiefonds der Schweizer Reisebranche) geltend zu machen. Wir erbringen ausschliesslich subsidiäre Leistungen.

C3.7 Ausfall des gewählten Transportmittels

Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Einschränkung

Sie sind verpflichtet, Kosten- oder Schadenersatz zuerst beim betreffenden Reise- oder Transportunternehmen geltend zu machen. Wir erbringen ausschliesslich subsidiäre Leistungen.

- C3.7.1 **Privates Transportmittel**
Das gewählte private Transportmittel fällt unmittelbar vor Antritt der Reise oder Ferien bzw. unterwegs aus und eine Reparatur bis zur Ab-, Weiter- oder Rückreise ist nicht möglich.

Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Ereignisse, die auf einen Mangel oder auf einen mangelhaften Unterhalt des privaten Transportmittels zurückzuführen sind.
- Wir erbringen keine Leistungen für den Transport oder die Rettung des Ladeguts.

- C3.7.2 **Öffentliches Transportmittel**
Das gewählte öffentliche Transportmittel (ausgenommen öffentlicher Flug) fällt aus oder hat mindestens eine Stunde Verspätung.

- C3.7.3 **Öffentlicher Flug**
Der gewählte öffentliche Flug fällt aus oder hat mindestens zwei Stunden Verspätung.

- C3.8 **Verlust von Zahlungs- oder Reisedokumenten**
Die Reise oder die Ferien können aus nachfolgenden Gründen nicht wie gebucht fortgesetzt oder müssen vorzeitig abgebrochen oder verlängert werden:

Die persönliche Debitkarte, Kreditkarte, Travel-Prepaidkarte, die persönlichen Ausweispapiere oder das persönliche Ticket einer versicherten Person wird gestohlen oder geht verloren (abschliessende Liste).

Ausschluss

Nicht versichert ist der Verlust von Bargeld.

C4 Versicherte Leistungen

Versichert sind die Organisation sowie die Kosten maximal im Rahmen der in der Police erwähnten Gesamtsumme bzw. Leistungslimiten pro Ereignis.

Pro Schadenfall werden die anfallenden Kosten für alle versicherten Personen zusammengerechnet und höchstens bis zur Gesamtsumme entschädigt. Die Leistungslimiten sind Bestandteil der Gesamtsumme.

- C4.1 **Rettungs- und Bergungskosten**
Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 entstandenen Rettungs- und Bergungskosten, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.

- C4.2 **Suchkosten**
Wir übernehmen die infolge des befürchteten Eintritts eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 entstandenen Suchkosten, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

Einschränkung

Wir übernehmen ausschliesslich subsidiäre Leistungen. Zudem werden nur Leistungen erbracht, sofern vorab eine Vermisstenanzeige bei der nächstgelegenen Polizeistelle erstattet wurde.

C4.3 Transportkosten

C4.3.1 Heimreise

Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 notwendigen Transportkosten für die direkte Rückkehr an den Wohnsitz, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.

C4.3.2 Weiterreise

Erfolgt infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 keine Heimreise gemäss AVB C4.3.1, übernehmen wir die notwendigen Transportkosten für die Weiterreise, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

C4.3.3 Ärztin, Arzt oder Spital

- Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 notwendigen Transportkosten zur nächstgelegenen zweckdienlichen Ärztin bzw. zum nächstgelegenen zweckdienlichen Arzt oder Spital, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.
- Ergänzend übernehmen wir die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 notwendigen Transportkosten für eine Rückführung in ein Spital am Wohnsitz oder eine Rückkehr an den Wohnsitz, sofern dies durch die Ärztin, den Arzt oder das Spital ärztlich angeordnet wird. Ebenfalls übernehmen wir allfällige Transportkosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.

Ausschluss

Nicht versichert ist die Kostenübernahme für eine eigenständig verlangte Verlegung in ein anderes Spital, sofern diese medizinisch nicht angeordnet oder erforderlich ist.

C4.3.4 Verspäteter Reiseantritt

Können die Reise oder die Ferien infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 erst verspätet angetreten werden, übernehmen wir die zusätzlich anfallenden Kosten für eine Ersatzbuchung, sofern keine Umbuchung möglich ist, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

C4.3.5 Nahestehender Person ins Spital

Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 notwendigen Transportkosten für einen einmaligen Besuch einer nahestehenden Person im ausländischen Spital, sofern der Spitalaufenthalt länger als sieben Tage dauert, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

C4.3.6 Todesfall

- Wir übernehmen die infolge des Todesfalls einer versicherten Person gemäss AVB C1 notwendigen Transportkosten für die Bergung und Rückführung der oder des Verstorbenen an den Wohnsitz und erledigen die dafür notwendigen Formalitäten, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.
- Wird bei einem Todesfall im Ausland keine Rückführung der oder des Verstorbenen an den Wohnsitz gewünscht, übernehmen wir die notwendigen Kosten:
 - entweder die Kosten für die Kremation des Leichnams sowie den Urnentransport an den Wohnsitz
 - oder die Bestattungskosten vor Ort.

Die Leistungen sind begrenzt auf die errechneten Rückführungskosten bzw. die in der Police erwähnte Gesamtsumme.

C4.4	Zusätzliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten
C4.4.1	Aufenthalt Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 anfallenden zusätzlichen Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen unvorhergesehenen notwendigen Aufenthalt, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.
C4.4.2	Unterkunft Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 anfallenden zusätzlichen Unterkunfts- und Verpflegungskosten für eine besser geeignete Unterkunft, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.
C4.5	Kosten für die Rückholung von versicherten Kindern Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 notwendigen Transportkosten sowie die zusätzlichen Unterkunfts- und Verpflegungskosten einer Person für die Rückholung der mitreisenden minderjährigen versicherten Kinder an deren Wohnsitz, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme, sofern sich die übrigen mitreisenden versicherten Personen nicht mehr um diese Kinder kümmern können.
	Ausschluss Nicht versichert sind zusätzliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Aufenthalte in medizinischen Einrichtungen, wie beispielsweise in Spitälern.
C4.6	Reisekosten für eine Chauffeurin oder einen Chauffeur Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 anfallenden Kosten für eine Chauffeurin oder einen Chauffeur zur Rückführung des mitgeführten Fahrzeugs an den Wohnsitz, sofern keine fahrfähige Person mitreist, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.
C4.7	Kostenvorschuss für ärztliche Behandlungen im Ausland Wir übernehmen einen infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 rückzahlbaren Kostenvorschuss für die ärztliche Behandlung, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.
C4.8	Dolmetscherkosten im Ausland Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 anfallenden Kosten für eine anerkannte Dolmetscherin bzw. einen anerkannten Dolmetscher, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

C4.9	Kosten für notwendige Reisedokumente Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB C1 notwendigen Kosten für die Beschaffung persönlicher und notwendiger Reisedokumente (Notpass und Identitätskarte) für die Weiterreise, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.
C5	Ausschlüsse Die nachstehenden Ausschlüsse gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäss AVB A16. Nicht versichert sind:
C5.1	Geschäftsreisen;
C5.2	Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch die Veranstalterin oder den Dienstleister. Dies gilt auch infolge behördlicher Verfügung. Dieser Ausschluss gilt nicht für AVB C3.3.2;
C5.3	Ereignisse, die auf eine Missachtung von Auflagen oder Einreisebestimmungen durch die versicherte Person zurückzuführen sind;
C5.4	Ereignisse während Reisen oder Ferien, deren Zweck ein medizinischer oder kosmetischer Eingriff oder eine medizinische oder kosmetische Behandlung ist;
C5.5	Ereignisse im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie auf Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlehrgänge, ausgenommen von uns anerkannte Weiterbildungskurse in der Schweiz).

Teil D

Pannenhilfe

D1 Leistungsübersicht

Die Leistungsübersicht zeigt, welche Leistungen bei welchen Ereignissen erbracht werden. Eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse und Leistungen entnehmen Sie den nachfolgenden Abschnitten.

D6	Versicherte Leistungen
D6.1	Pannenhilfe
D6.2	Abschleppen
D6.3	Fahrzeugbergung
D6.4	Standgebühren
D6.5	Speditionskosten für Ersatzteile ins Ausland
D6.6.1	Fahrzeugrückführung – Innerhalb der Schweiz
D6.6.2	Fahrzeugrückführung – Aus dem Ausland
D6.6.3	Fahrzeugrückführung – Nach einem Diebstahl
D6.7	Garantieleistungen bei Fahrzeugrückführung
D6.8	Rettungs- und Bergungskosten
D6.9	Suchkosten
D6.10.1	Transportkosten – Heimreise
D6.10.2	Transportkosten – Weiterreise
D6.10.3	Transportkosten – Ärztin, Arzt oder Spital
D6.10.4	Transportkosten – Mitreisende
D6.10.5	Transportkosten – Todesfall
D6.11.1	Zusätzliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten – Aufenthalt
D6.11.2	Zusätzliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten – Unterkunft
D6.11.3	Zusätzliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten – Mitreisende
D6.12	Kosten für die Rückholung von versicherten Kindern

D4 Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien

D4.1 Panne, Naturereignis, Feuer, Wasser, Diebstahl oder Kollision

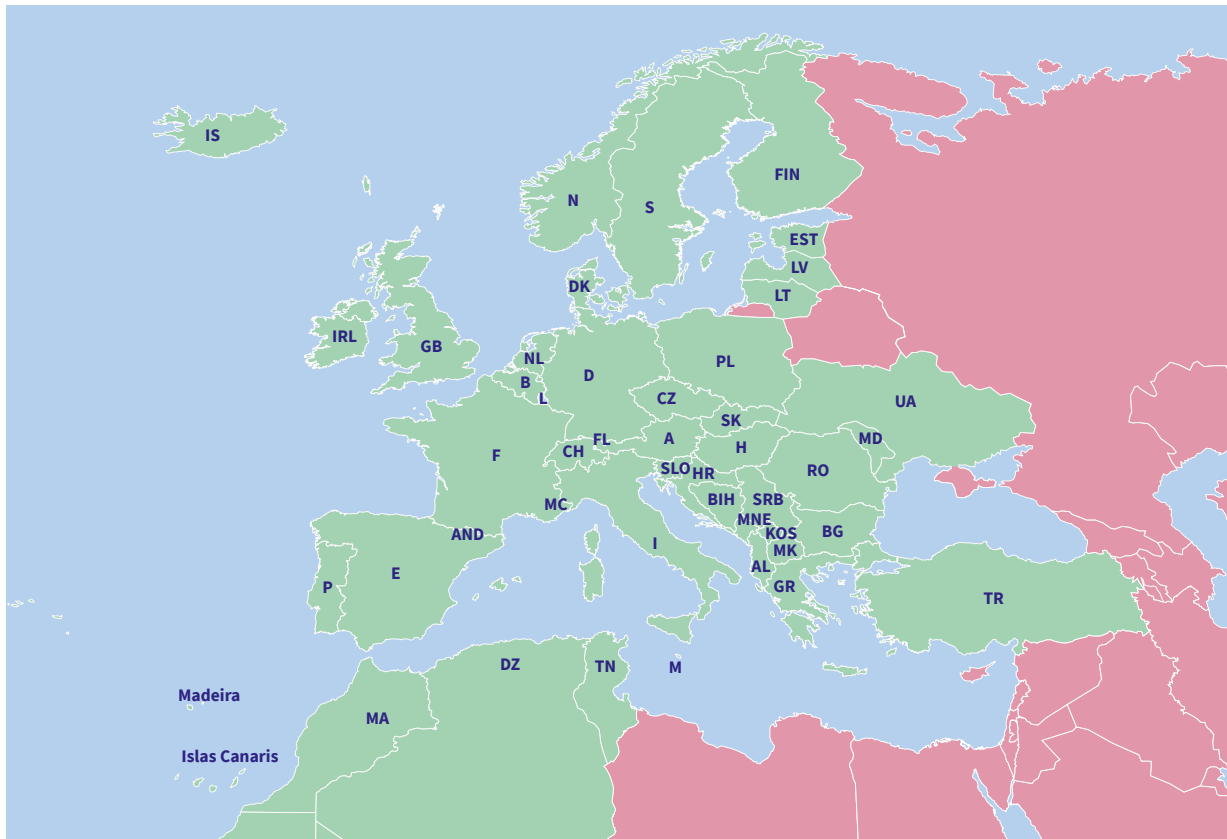
D4.1.1	Versicherte Person	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
D4.1.2	Nicht versicherte Person	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓											
D4.2	Im Schnee oder Feld steckenbleiben	✓																	

D5 Versicherte Ereignisse in der Freizeit

D5.1 Panne, Naturereignis, Feuer, Wasser, Diebstahl oder Kollision

D5.1.1	Versicherte Person	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓		✓		✓	✓				
D5.1.2	Nicht versicherte Person	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓											
D5.2	Im Schnee oder Feld steckenbleiben	✓																	

Der Versicherungsbaustein gilt in den auf der Karte hellgrün gekennzeichneten Ländern. Bei Fahrten über Meer gelten die Versicherungen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort in diesen Ländern liegen.



D2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz, in Europa und in den ans Mittelmeer grenzenden Staaten (exkl. Russische Föderation, Halbinsel Krim, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Syrien, Kasachstan, Ägypten, Libanon, Libyen, Israel und Zypern). Eine visuelle Übersicht entnehmen Sie AVB D1.

Ausschluss

Nicht zum örtlichen Geltungsbereich gehören Überseegebiete von europäischen Staaten.

D3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind Fahrzeuge bis 3500 kg Leergewicht.

Darunter zu verstehen sind:

- Personenwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Lieferwagen und Kleinbusse, die von einer versicherten Person gelenkt, benutzt oder auf eine versicherte Person eingelöst sind.
- Velos, E-Bikes mit Tretunterstützung bis und mit 45 km/h, Motorfahrräder, Elektromotorfahrräder bis und mit 45 km/h, Seniorenmobile mit Elektroantrieb, Rollstühle und Elektro-Rollstühle, die von einer versicherten Person gelenkt oder benutzt werden;
- sämtliche Anhänger, die mit dem versicherten Fahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Fahrzeuge mit Händler-, Tages-, Überführungs- und befristeten Kontrollschildern;
- Taxis und Fahrschulfahrzeuge;
- Trendfahrzeuge wie Elektro-Trottinett, Segway, Elektro-Bikeboard usw.;
- ausgeliehene Fahrzeuge, die im Ausland immatrikuliert sind und in der Schweiz benützt werden.

D4 Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien

D4.1 Panne, Naturereignis, Feuer, Wasser, Diebstahl oder Kollision

Ausschluss

Nicht versichert sind Ereignisse, die auf einen Mangel oder auf einen mangelhaften Unterhalt des versicherten Fahrzeugs zurückzuführen sind.

D4.1.1 Versicherte Person

Das durch Sie gelenkte oder benutzte versicherte Fahrzeug:

- fällt infolge Panne, Diebstahl oder Kollision auf Reisen oder in den Ferien aus;
- wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser auf Reisen oder in den Ferien beschädigt.

- D4.1.2 Nicht versicherte Person**
Das durch eine nicht versicherte Person gelenkte versicherte Fahrzeug:
- fällt infolge Panne, Diebstahl oder Kollision auf Reisen oder in den Ferien aus;
 - wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser auf Reisen oder in den Ferien beschädigt.

Ausschluss

Nicht versichert sind Ereignisse mit versicherten Fahrzeugen, die gegen Entgelt verwendet werden.

- D4.2 Im Schnee oder Feld steckenbleiben**
Das durch Sie gelenkte oder benutzte versicherte Fahrzeug bleibt auf Reisen oder in den Ferien im Schnee oder im Feld stecken.

D5 Versicherte Ereignisse in der Freizeit

- D5.1 Panne, Naturereignis, Feuer, Wasser, Diebstahl oder Kollision**

Ausschluss

Nicht versichert sind Ereignisse, die auf einen Mangel oder auf einen mangelhaften Unterhalt des versicherten Fahrzeugs zurückzuführen sind.

- D5.1.1 Versicherte Person**
Das durch Sie gelenkte oder benutzte versicherte Fahrzeug:
- fällt infolge Panne, Diebstahl oder Kollision in der Freizeit aus;
 - fällt infolge Panne während eines von uns anerkannten Weiterbildungskurses in der Schweiz aus;
 - wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser in der Freizeit beschädigt.

- D5.1.2 Nicht versicherte Person**
Das durch eine nicht versicherte Person gelenkte versicherte Fahrzeug:
- fällt infolge Panne, Diebstahl oder Kollision in der Freizeit aus;
 - wird durch ein Naturereignis, Feuer oder Wasser in der Freizeit beschädigt.

Ausschluss

Nicht versichert sind Ereignisse mit versicherten Fahrzeugen, die gegen Entgelt verwendet werden.

- D5.2 Im Schnee oder Feld steckenbleiben**
Das durch Sie gelenkte oder benutzte versicherte Fahrzeug bleibt in der Freizeit im Schnee oder im Feld stecken.

D6 Versicherte Leistungen

Versichert sind die Organisation sowie die Kosten maximal im Rahmen der in der Police erwähnten Gesamtsumme bzw. Leistungslimiten pro Ereignis.

Pro Schadenfall werden die anfallenden Kosten für alle versicherten Personen zusammengerechnet und höchstens bis zur Gesamtsumme entschädigt. Die Leistungslimiten sind Bestandteil der Gesamtsumme.

- D6.1 Pannenhilfe**
Wir übernehmen infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 die Pannenhilfe für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (z. B. Kabel, Briden, Schläuche, Sicherungen), begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme. Dem gleichgestellt ist die behördlich organisierte Pannenhilfe.

Einschränkung

Wird die Pannenhilfe für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort selbst organisiert, übernehmen wir die Kosten, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

Ausschluss

Nicht versichert sind z. B. Batterien als Ersatzteile.

- D6.2 Abschleppen**
Kann die Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs am Schadenort gemäss AVB D6.1 nicht wiederhergestellt werden, übernehmen wir das durch uns organisierte Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Reparaturwerkstatt. Dem gleichgestellt ist das behördlich organisierte Abschleppen. Die Kosten sind begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.

Einschränkung

Wird das Abschleppen in die nächstgelegene geeignete Reparaturwerkstatt selbst organisiert, übernehmen wir die Kosten, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

- D6.3 Fahrzeugbergung**
Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 anfallenden Kosten für die Fahrzeugbergung, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

- D6.4 Standgebühren**
Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 anfallenden Standgebühren (z. B. wenn das Unfallfahrzeug einige Tage auf einem Werkstatthof steht), begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

- D6.5 Speditionskosten für Ersatzteile ins Ausland**
Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 anfallenden Kosten für die Spedition von Ersatzteilen ins Ausland, die für die Fahrtüchtigkeit notwendig sind, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite. Die Spedition ist durch Sie zu organisieren.

Ausschluss

Nicht versichert sind die Kosten für die Ersatzteile selbst.

D6.6 Fahrzeugrückführung

Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Kosten für die Rückführung von Velos, E-Bikes, Motorfahräder, Elektromotorfahrädern, Seniorenmobilen mit Elektroantrieb, Rollstühlen und Elektro-Rollstühlen nach einem Diebstahl.
- Nicht versichert sind selbstorganisierte Rückführungen.
- Nicht versichert sind Kosten für die Rückführung von reparierten Fahrzeugen.
- Nicht versichert sind Kosten für einen gewünschten Transport in eine Reparaturwerkstatt im Ausland (z. B. von Spanien nach Portugal);
- Nicht versichert sind Kosten für Rückführungen von Fahrzeugen mit ausländischen Kontrollschildern in die Heimgarage der versicherten Person in der Schweiz.
- Übersteigen die Rückführungskosten aus dem Ausland den Zeitwert des versicherten Fahrzeugs, werden keine Leistungen erbracht.

D6.6.1 Innerhalb der Schweiz

Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 anfallenden Kosten für die Rückführung des versicherten Fahrzeugs inkl. Anhänger in die Heimgarage der versicherten Person in der Schweiz, begrenzt auf den Zeitwert des versicherten Fahrzeugs bzw. die in der Police erwähnte Gesamtsumme, sofern die nächstgelegene geeignete offizielle Reparaturwerkstatt die Reparatur nicht innerhalb von zwei Stunden durchführen kann.

Einschränkung

Bei Fahrzeugrückführungen von Velos und E-Bikes ist die Begleitung durch eine versicherte Person zwingend.

D6.6.2 Aus dem Ausland

Wir übernehmen infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1:

- die anfallenden Kosten für die Rückführung des versicherten Fahrzeugs inkl. Anhänger in die Heimgarage der versicherten Person in der Schweiz, begrenzt auf den Zeitwert des versicherten Fahrzeugs bzw. die in der Police erwähnte Gesamtsumme, sofern die nächstgelegene geeignete offizielle Reparaturwerkstatt ausserhalb der Schweiz die Reparatur nicht gleichentags durchführen kann.
- Sofern eine Rückführung in die Schweiz nicht möglich ist oder die anfallenden Kosten über dem Zeitwert des Fahrzeugs oder Anhängers liegen,
 - unterstützen wir bei den Zollformalitäten für die Verschrottung, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.
 - übernehmen wir die notwendigen Kosten für die Verschrottung und den Zoll, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

Einschränkungen

- Bei Fahrzeugrückführungen von Velos und E-Bikes ist die Begleitung durch eine versicherte Person zwingend.
- Bei Rückführungen von versicherten Fahrzeugen aus nordafrikanischen Staaten und der Türkei sind die zusätzlich notwendigen behördlichen Formalitäten durch die versicherten Personen zu erledigen.
- Die AXA behält sich vor, die Feststellung des Schadens ausmasses zu verlangen, sofern die Fahrzeugrückführungskosten mutmasslich über dem Zeitwert des versicherten Fahrzeugs liegen. Hierfür übernehmen wir Kosten, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

D6.6.3 Nach einem Diebstahl

Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 anfallenden Kosten für die Rückführung des versicherten Fahrzeugs inkl. Anhänger in die Heimgarage der versicherten Person in der Schweiz, begrenzt auf den Zeitwert des versicherten Fahrzeugs bzw. die in der Police erwähnte Gesamtsumme, sofern das gestohlene versicherte Fahrzeug innerhalb von 30 Tagen nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird.

D6.7 Garantieleistungen bei Fahrzeugrückführung

Wird ein versichertes Fahrzeug gemäss AVB D6.6 in die Heimgarage der versicherten Person in der Schweiz zurückgeführt, übernehmen wir die anfallenden Kosten für ein Ersatzfahrzeug, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite, sofern die garantierten Rückführungsfristen nicht eingehalten werden können.

Es gelten folgende Rückführungsfristen:

- innerhalb der Schweiz: 3 Werktage (ohne Direktüberführung durch Pannendienste)
- übriger Geltungsbereich: 15 Werktage

Die Rückführungsfristen werden ab dem Tag gerechnet, an dem wir alle notwendigen Unterlagen erhalten haben und den Transportauftrag erteilen können (als Werktage gelten Montag bis Freitag ohne lokale Feiertage).

D6.8 Rettungs- und Bergungskosten

Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 entstandenen Rettungs- und Bergungskosten, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.

D6.9 Suchkosten

Wir übernehmen die infolge des befürchteten Eintritts eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 entstehenden Suchkosten, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

Einschränkung

Wir übernehmen ausschliesslich subsidiäre Leistungen. Zudem werden nur Leistungen erbracht, sofern vorab eine Vermisstenanzeige bei der nächstgelegenen Polizeistelle erstattet wurde.

D6.10	Transportkosten		Aufenthalt
D6.10.1	Heimreise	D6.11.1	Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 notwendigen Transportkosten für die direkte Rückkehr an den Wohnsitz, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.
D6.10.2	Weiterreise	D6.11.2	Unterkunft
	Erfolgt infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 keine Heimreise gemäss AVB D6.10.1, übernehmen wir die notwendigen Transportkosten für die Weiterreise, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.		Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 anfallenden zusätzlichen Unterkunfts- und Verpflegungskosten für eine besser geeignete Unterkunft, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.
D6.10.3	Ärztin, Arzt oder Spital	D6.11.3	Mitreisende
	- Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 notwendigen Transportkosten zur nächstgelegenen zweckdienlichen Ärztin bzw. zum nächstgelegenen zweckdienlichen Arzt oder Spital, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme. - Ergänzend übernehmen wir die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 notwendigen Transportkosten für eine Rückführung in ein Spital am Wohnsitz oder eine Rückkehr an den Wohnsitz sofern dies durch die Ärztin, den Arzt oder das Spital ärztlich angeordnet wird. Ebenfalls übernehmen wir allfällige Transportkosten für eine ärztlich angeordnete Begleitung, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.		Wir übernehmen infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 auch die Leistungen gemäss AVB D6.11.1 sowie AVB D6.11.2 für mitreisende Personen und mitreisende Haustiere, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.
	Ausschluss Nicht versichert ist die Kostenübernahme für eine eigenständig verlangte Verlegung in ein anderes Spital, sofern diese medizinisch nicht angeordnet oder erforderlich ist.		
D6.10.4	Mitreisende	D7	
	Wir übernehmen infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB D1 auch die Leistungen gemäss AVB D6.10.1 sowie AVB D6.10.2 für mitreisende Personen und mitreisende Haustiere, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.	Ausschlüsse	
D6.10.5	Todesfall	Die nachstehenden Ausschlüsse gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäss AVB A16.	
	- Wir übernehmen die infolge des Todesfalls einer versicherten Person gemäss AVB D1 notwendigen Transportkosten für die Bergung und Rückführung der oder des Verstorbenen an den Wohnsitz und erledigen die dafür notwendigen Formalitäten, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme. - Wird bei einem Todesfall im Ausland keine Rückführung der oder des Verstorbenen an den Wohnsitz gewünscht, übernehmen wir die notwendigen Kosten: - entweder die Kosten für die Kremation des Leichnams sowie den Urnentransport an den Wohnsitz - oder die Bestattungskosten vor Ort Die Leistungen sind begrenzt auf die errechneten Rückführungskosten bzw. die in der Police erwähnte Gesamtsumme.	Nicht versichert sind:	
D6.11	Zusätzliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten	D7.1	Leistungen im Zusammenhang mit dem Ladegut (z. B. Boot, Früchte, verzollbare Waren);
	Ausschluss Nicht versichert sind zusätzliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Aufenthalte in medizinischen Einrichtungen wie beispielsweise Spitälern.		
D7.2	Schäden bei Fahrzeugrückführung: bei Beschädigungen am versicherten Fahrzeug bei durch die AXA veranlassten Fahrzeugrückführungen haftet die AXA nur, wenn ihr grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann;		D7.3
	gewerbliche Transporte;		D7.4
	Fahrzeuge, die gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht fahrtüchtig oder zugelassen sind;		D7.5
	anvertraute Fahrzeuge, die für Fahrten verwendet werden, zu denen Sie nicht ermächtigt waren, sowie Schäden aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung;		D7.6
	Ereignisse im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie auf Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken (z. B. Schleuderkurse, Sportfahrlerngänge, ausgenommen von uns anerkannte Weiterbildungskurse in der Schweiz).		

Teil E

Heilungskosten im Ausland

E1 Leistungsübersicht

Die Leistungsübersicht zeigt, welche Leistungen bei welchen Ereignissen erbracht werden. Eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse und Leistungen entnehmen Sie den nachfolgenden Abschnitten.

		Versicherte Leistungen	Kosten für ärztliche Behandlungen im Ausland
		E4	E4.1
E3	Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien		
E3.1	Unfall oder Krankheit		✓

E2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt ausserhalb der Schweiz für notfallmässige Behandlungen auf Reisen oder in den Ferien.

E3 Versicherte Ereignisse auf Reisen und in den Ferien

E3.1 Unfall oder Krankheit
Auf Reisen oder in den Ferien verunfallt oder erkrankt eine versicherte Person.

E4 Versicherte Leistungen

Versichert sind die Organisation sowie die Kosten maximal im Rahmen der in der Police erwähnten Gesamtsumme pro Ereignis.

Pro Schadenfall werden die anfallenden Kosten für alle versicherten Personen zusammengerechnet und höchsten bis zur Gesamtsumme entschädigt.

E4.1 Kosten für ärztliche Behandlungen im Ausland
Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB E1 anfallenden Kosten für notfallmässige, wissenschaftlich anerkannte und zweckdienliche ambulante oder stationäre Behandlungen, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.

Einschränkungen

- Es werden nur Leistungen für wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche diagnostische und therapeutische Massnahmen, Medikamente und Hilfsmittel ausgerichtet.
- Die Wirksamkeit muss nach wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen sein, sofern dies bei den angewandten Verfahren möglich und zweckmässig ist.
- Sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen der AXA werden im Nachgang zu den Leistungen gemäss der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Militär-, Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung, den Leistungen anderer Sozialversicherungen sowie den Leistungen entsprechender ausländischer Versicherer erbracht.

E5 Ausschlüsse

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäss AVB A16.

Nicht versichert sind:

E5.1 Kosten einer unwirksamen, unzweckmässigen oder unwirtschaftlichen Behandlung;

E5.2	Kosten für nicht notfallmässige Behandlungen wie zum Beispiel • geplante ambulante oder stationäre Behandlungen; • kosmetische Behandlungen und Operationen; • künstliche Befruchtungen und Sterilitätsbehandlungen; • Geschlechtsumwandlungen; • Zahnbehandlungen; • Leistungen für körperlichen Entzug sowie Entwöhnungskuren; • Transplantationen; • Abmagerungskuren, Kräftigungstherapien und Zellularthérapien;
E5.3	Kostenbeteiligungen, Patientenanteile und Spesen, insbesondere gesetzliche und vereinbarte Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenversicherung;
E5.4	Leistungen, die gemäss KVG von der öffentlichen Hand zu übernehmen sind;
E5.5	Krankheiten und Unfälle, inklusive Komplikationen und Spätfolgen, im Zusammenhang mit der Verwendung atomarer und radioaktiver Stoffe zu militärischen Zwecken in der Schweiz und im Ausland in Kriegs- und Friedenszeiten;
E5.6	Krankheiten und Unfälle, inklusive Komplikationen und Spätfolgen, im Zusammenhang mit der Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie;
E5.7	Behandlungen infolge von Epidemien und Pandemien;
E5.8	Behandlungen infolge von Erdbeben oder sonstigen heftigen Erderschütterungen und Meteoreinschlägen;
E5.9	Selbstverstümmelung, Selbsttötung sowie den Versuch dazu;
E5.10	ambulante oder stationäre Behandlungen in der Schweiz oder im Zusammenhang mit Reisen innerhalb der Schweiz.

Teil F

Mietwagen-Selbstbehalt

F1 Leistungsübersicht

Die Leistungsübersicht zeigt, welche Leistungen bei welchen Ereignissen erbracht werden. Eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse und Leistungen entnehmen Sie den nachfolgenden Abschnitten.

		F5 Versicherte Leistungen	F5.1 Selbstbehalt aus Mietvertrag
F4	Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien		
F4.1	Kollision, Beschädigung oder Diebstahl des Mietfahrzeugs		✓

F2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

- Velos, E-Bikes mit Tretunterstützung bis und mit 45 km/h, Motorfahräder, Elektromotorfahräder bis und mit 45 km/h, Seniorenmobile mit Elektroantrieb, Rollstühle und Elektro-Rollstühle;
- Trendfahrzeuge wie Elektro-Trottinett, Segway, Elektro-Bikeboard usw.

F3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind Fahrzeuge bis 3500 kg Leergewicht, sofern:

- der Mietvertrag mit einem gewerblichen Vermieter auf eine versicherte Person lautet und;
- das gemietete Fahrzeug gemäss den Bestimmungen des Mietvertrags privat genutzt wird und;
- dafür eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (fehlt diese, entfällt unsere Leistungspflicht vollständig).

Darunter zu verstehen sind:

- Personenwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Lieferwagen und Kleinbusse, die von einer versicherten Person gemietet werden;
- sämtliche Anhänger, die mit dem versicherten Fahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Fahrzeuge, die durch eine versicherte Person geleast oder über ein Auto-Abo abonniert sind;
- Fahrzeuge, die 6 Monate oder länger gemietet werden;
- Fahrzeuge, die auf ein Unternehmen eingelöst sind, wenn eine versicherte Person wesentliche Anteile daran besitzt und eine leitende Position in diesem Unternehmen innehat;
- Fahrzeuge, die auf ein Einzelunternehmen einer versicherten Person eingelöst sind;

F4 Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien

F4.1 Kollision, Beschädigung oder Diebstahl des Mietfahrzeugs

Ein versichertes Fahrzeug ist auf Reisen oder in den Ferien von einer Kollision, einer Beschädigung oder einem Diebstahl betroffen und eine versicherte Person wird für die entstandenen Schäden zivilrechtlich haftpflichtig.

F5 Versicherte Leistungen

Versichert sind die Kosten für den Selbstbehalt gemäss Mietvertrag maximal im Rahmen der in der Police erwähnten Gesamtsumme pro Ereignis.

Pro Schadenfall werden die anfallenden Kosten für alle versicherten Personen zusammengerechnet und höchstens bis zur Gesamtsumme entschädigt.

F5.1 Selbstbehalt aus Mietvertrag

Wir übernehmen infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB F1 den vertraglich vereinbarten und anfallenden Selbstbehalt aus dem Mietvertrag aufgrund von nachgewiesenen Folgekosten (z. B. Reparatur- oder Totalschadenkosten), begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.

F6	Ausschlüsse
	Die nachstehenden Ausschlüsse gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäss AVB A16. Nicht versichert sind:
F6.1	Selbstbehalt für Haftpflichtschäden gegenüber Dritten aus der Benützung des gemieteten Fahrzeugs;
F6.2	Kosten infolge von Bonusverlust aus der Kasko- oder Haftpflichtversicherung;
F6.3	zusätzliche Kosten und Gebühren des Vermieters (z. B. Bearbeitungsgebühren, Mietausfallkosten);
F6.4	Schäden, die Sie aufgrund einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter inkl. Mietvertragsvoraussetzungen verursacht haben;
F6.5	Schäden aus der Benützung von Fahrzeugen auf Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind;
F6.6	Schäden bei der aktiven Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten, bei allen Fahrten auf Rennstrecken und dazugehörenden Nebenstrecken.

Teil G

Reisegepäck

G1 Leistungsübersicht

Die Leistungsübersicht zeigt, welche Leistungen bei welchen Ereignissen erbracht werden. Eine detaillierte Beschreibung der Ereignisse und Leistungen entnehmen Sie den nachfolgenden Abschnitten.

		Versicherte Leistungen	Kosten für das Reisegepäck	Kosten für notwendige Anschaffungen (Ersatzgepäck)	Wiederbeschaffungskosten für Reisedokumente
		G5	G5.1	G5.2	G5.3
G4	Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien				
G4.1	Beschädigung, Diebstahl oder Verlust des Reisegepäcks	✓			
G4.2	Verlust oder verspätete Auslieferung des Reisegepäcks durch Transportunternehmen		✓		
G4.3	Verlust von Reisedokumenten				✓

G2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

G3 Versichertes Reisegepäck

Versichert ist das Reisegepäck einer versicherten Person

- während Flugreisen oder;
- das auf einer Reise oder in den Ferien mit mindestens einer Übernachtung mitgeführt wird oder;
- das einem Transportunternehmen zur Beförderung übergeben wird.

G4 Versicherte Ereignisse auf Reisen oder in den Ferien

- G4.1 Beschädigung, Diebstahl oder Verlust des Reisegepäcks**

Das versicherte Reisegepäck wird plötzlich, unvorhergesehen durch eine äussere Einwirkung beschädigt, gestohlen oder geht verloren.
- G4.2 Verlust oder verspätete Auslieferung des Reisegepäcks durch Transportunternehmen**

Das versicherte Reisegepäck geht während der Beförderung durch das Transportunternehmen verloren oder wird durch dieses verspätet ausgeliefert.

G4.3 Verlust von Reisedokumenten

Die mitgeführten Reisedokumente wie Ausweispapiere gehen verloren.

G5 Versicherte Leistungen

Versichert sind die anfallenden Kosten maximal im Rahmen der in der Police erwähnten Gesamtsumme bzw. Leistungslimiten pro Ereignis.

Pro Schadenfall werden die anfallenden Kosten für alle versicherten Personen zusammengerechnet und höchstens bis zur Gesamtsumme entschädigt. Die Leistungslimiten sind Bestandteil der Gesamtsumme.

- G5.1 Kosten für das Reisegepäck**

Wir übernehmen infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB G1 anfallenden Kosten für den Ersatz des Reisegepäcks, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.

- G5.2 Kosten für notwendige Anschaffungen (Ersatzgepäck)**

Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB G1 anfallenden Kosten für notwendige Anschaffungen während der Reise oder Ferien, begrenzt auf die in der Police erwähnte Leistungslimite.

G5.3	Wiederbeschaffungskosten für Reisedokumente Wir übernehmen die infolge eines versicherten Ereignisses gemäss AVB G1 anfallenden Kosten für die einmalige Notanschaffung oder Wiederbeschaffung von Reisedokumenten, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme.
-------------	--

G6	Ausschlüsse
-----------	--------------------

Die nachstehenden Ausschlüsse gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäss AVB A16.

Nicht versichert sind:

G6.1	Schäden am Reisegepäck, die beim Gebrauch auf der Reise oder in den Ferien entstehen;
G6.2	Geldwerte (Bargeld, Kredit- und Kundenkarten usw.);
G6.3	Fahrräder, Fahrzeuge und Boote, jeweils samt Zubehör;
G6.4	Handelswaren, Berufswerkzeug und Berufsutensilien;
G6.5	anvertraute Sachen von Dritten, sofern sie nicht von den versicherten Personen gemietet oder geleast sind.

Teil H

Reiserechtsschutz

H1 Leistungsübersicht

Die Leistungsübersicht zeigt, welche Leistungen bei welchen versicherten Rechtsfällen erbracht werden. Eine detaillierte Beschreibung dieser Rechtsfälle und Leistungen entnehmen Sie den nachfolgenden Abschnitten.

		Versicherte Leistungen	Versicherte Dienstleistungen	Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts	Gutachten	Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden	Prozess- und Parteientschädigungen	Mediations- und Schiedsgerichtsverfahren	Anwalt erster Stunde	Strafkautionen	Übersetzungen	Reisekosten	Inkasso (z. B. Betreibungsverfahren)
		H6	H6.1	H6.2.1	H6.2.2	H6.2.3	H6.2.4	H6.2.5	H6.2.6	H6.2.7	H6.2.8	H6.2.9	H6.2.10
H4	Versicherte Rechtsfälle auf Reisen oder in den Ferien												
H4.1	Einmalige Anlässe und Veranstaltungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓
H4.2	Beförderungs-, Beherbergungs- oder Pauschalreiseverträge	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓
H4.3	Fahrzeug- und Reiseversicherung	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓
H4.4	Straf- und Verwaltungsverfahren	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
H4.5	Schadenersatzrecht	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓
H4.6	Mietfahrzeuge	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓
H4.7	Patientenrecht	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓
H4.8	Personen- und schweizerische Sozialversicherungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓			✓	✓	✓
H5	Versicherte Rechtsfälle in der Freizeit												
H5.1	Einmalige Anlässe und Veranstaltungen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓					✓

Mit dem Reiserechtsschutz unterstützen wir, die AXA-ARAG, Sie bei rechtlichen Fragen und Streitigkeiten rund um Ihre Reisen, Ferien und Freizeitveranstaltungen.

Die AXA kann der AXA-ARAG keine Weisungen zur Rechtsfallerledigung erteilen. Die AXA-ARAG erteilt der AXA gegenüber keinerlei Auskünfte über Rechtsfälle, falls dadurch Nachteile für Sie entstehen könnten.

H2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

H3 Zeitlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis sowie der Bedarf an Rechtsschutz während der Versicherungsdauer eintreten und die Sie in diesem Zeitraum bzw. spätestens 3 Monate nach Beendigung des Versicherungsvertrags bei uns anmelden.

Als auslösendes Ereignis gilt die erstmalige tatsächliche oder angebliche Rechts- oder Vertragsverletzung. Bei Streitigkeiten über Versicherungsleistungen ist der Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses massgeblich.

H4 Versicherte Rechtsfälle auf Reisen oder in den Ferien

Versichert sind die folgenden Streitigkeiten, im Zusammenhang mit Ihren Reisen oder Ferien:

H4.1 Einmalige Anlässe und Veranstaltungen

Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Annulla­tion von Tickets für einmalige Anlässe oder Veranstaltungen, Kurse oder andere Freizeitangebote.

Ausschluss

Nicht versichert sind Verträge, die gewerbsmässig abgeschlossen wurden, oder Streitigkeiten, die sich gegen die Versicherungsträgerin des vorliegenden Vertrags richten.

H4.2 Beförderungs-, Beherbergungs- oder Pauschalreiseverträge

Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten aus Beförderungs-, Beherbergungs- oder Pauschalreiseverträgen. Darunter fallen auch Mietverträge für Ferienwohnungen und -häuser.

H4.3 Fahrzeug- und Reiseversicherung

Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten mit Fahrzeug- und Reiseversicherungen, deren versichertes Ereignis während der Versicherungsdauer eingetreten ist.

Ausschluss

Nicht versichert sind Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag.

H4.4 Straf- und Verwaltungsverfahren

Versicherungsschutz besteht für Strafverfahren (z. B. Strassenverkehrsdelikten) sowie Verfahren über den Entzug von Schweizer Führer und Fahrzeugausweisen. Versichert sind Fahrlässigkeitsdelikte (etwas, das «aus Versehen» passiert ist). Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) leisten wir nachträglich Kostenersatz, wenn das Strafverfahren eingestellt wird oder ein Freispruch erfolgt. Die Einstellung oder der Freispruch dürfen nicht in Verbindung mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an die Strafklägerin, den Strafkläger oder andere Personen bzw. Organisationen stehen.

H4.5 Schadenersatzrecht

Versicherungsschutz besteht für das Einfordern ausservertraglicher Schadenersatzansprüche (z. B. Reparatur- und Heilungskosten nach einem Autounfall).

H4.6 Mietfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten aus Verträgen im Zusammenhang mit Mietfahrzeugen.

Ausschluss

Nicht versichert sind Mietverträge für Luftfahrzeuge aller Art.

H4.7 Patientenrecht

Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten als Patient oder Patientin bei Notfällen.

H4.8 Personen- und schweizerische Sozialversicherungen

Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten mit privaten Personenversicherungen sowie schweizerischen Sozialversicherungen und Pensionskassen. Das Ereignis, das den Leistungsanspruch begründet, muss erstmals während der Versicherungsdauer eingetreten sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit Ihren Ferien oder einer Reise stehen.

Ausschluss

Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Sozialhilfe oder den Sozialämtern.

H5 Versicherte Rechtsfälle in der Freizeit

H5.1 Einmalige Anlässe und Veranstaltungen

Versicherungsschutz besteht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Annulla­tion von Tickets für einmalige Anlässe oder Veranstaltungen, Kurse oder andere Freizeitangebote, die nicht während der Ferien oder einer Reise entstanden sind.

Ausschluss

Nicht versichert sind Verträge, die gewerbsmässig abgeschlossen wurden oder Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag.

H6 Versicherte Leistungen

In einem versicherten Rechtsfall gemäss AVB H4 bzw. AVB H5 erbringen wir die nachfolgend aufgeführten Dienstleistungen und Kosten, begrenzt auf die in der Police erwähnte Gesamtsumme. Für externe Kosten benötigen Sie unsere vorgängige Zustimmung.

Sind an einer Streitigkeit neben Ihnen auch andere Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten anteilmässig.

Mehrere Rechtsfälle, die sich aus derselben Ursache bzw. demselben auslösenden Ereignis ergeben oder die damit im Zusammenhang stehen, gelten als ein einziger Rechtsfall. Pro Rechtsfall werden die Leistungen für alle versicherten Personen zusammengerechnet und die Gesamtsumme wird höchstens einmal erbracht.

Für alle Rechtsfälle, die über dieselbe Police abgewickelt werden und im selben Versicherungsjahr eintreten, gilt zusammengezählt eine Gesamtsumme von höchstens CHF 1 000 000.

H6.1 Versicherte Dienstleistungen

Wir übernehmen die Rechtsberatung und Bearbeitung des Rechtsfalls durch unseren eigenen Rechtsdienst. Die Dienstleistungen unseres Rechtsdienstes werden mit CHF 200 pro Stunde berechnet.

H6.2 Versicherte Kosten

Für die Übernahme externer Kosten benötigen Sie unsere vorgängige Zustimmung.

H6.2.1 Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts

Wir übernehmen die Anwaltskosten für eine Rechtsvertretung, die mit unserer Zustimmung beauftragt und deren Honorarvereinbarung von uns genehmigt wurde.

H6.2.2	Gutachten Wir übernehmen ein Gutachten, sofern die Einschätzung einer Fachperson notwendig ist oder von einem Gericht veranlasst wurde. Ausgenommen sind Kosten für medizinische Untersuchungen, Analysen und Prüfungen zur Abklärung der Fahreignung und -fähigkeit.
H6.2.3	Verfahren vor staatlichen Gerichten und Behörden Wir übernehmen die Verfahrenskosten im Falle eines Strafbefehls oder einer Verfügung eines Strassenverkehrsamts, allerdings nur bis CHF 500 pro Versicherungsjahr.
H6.2.4	Prozess- und Parteientschädigungen Werden Sie von einem Gericht verpflichtet, die Gegenpartei für ihre Prozess und Anwaltskosten zu entschädigen, übernehmen wir diese Kosten. Werden Ihnen Prozess und Parteientschädigungen zugesprochen, müssen Sie uns diese bis zur Höhe der von uns bereits erbrachten Leistungen zurückerstatten oder abtreten.
H6.2.5	Mediations- und Schiedsgerichtsverfahren Wir übernehmen die Kosten, sofern das jeweilige Verfahren vor Eintritt des Rechtsfalls schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist.
H6.2.6	Anwalt erster Stunde Wir leisten einen Vorschuss bis CHF 10 000 für eine Strafverteidigerin oder einen Strafverteidiger, die oder den Sie für die erste Einvernahme beiziehen. Diese Vorschussleistungen sind uns bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens (etwas, das absichtlich getan oder in Kauf genommen wurde) zurückzuerstatten.
H6.2.7	Strafkautionen Zur Vermeidung einer Untersuchungshaft können Sie bei uns einen Vorschuss für die Strafkautions beantragen. Der erhaltene Vorschuss muss uns vor Abschluss des Rechtsfalls zurückerstattet werden.
H6.2.8	Übersetzungen Bei Rechtsfällen mit Auslandsbezug übernehmen wir die notwendigen Übersetzungskosten bis CHF 10 000.
H6.2.9	Reisekosten Notwendige Kosten für Reisen zu Gerichtsverhandlungen im Ausland übernehmen wir in Höhe von bis zu CHF 5 000.
H6.2.10	Inkasso (z.B. Betreibungsverfahren) Für das Inkasso der Forderung aus einem versicherten Rechtsfall übernehmen wir die Kosten bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins oder einer Konkursandrohung.

H7	Ausschlüsse
	Die nachstehenden Ausschlüsse gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Ausschlüssen gemäss AVB A16. Nicht versichert sind Rechtsfälle und Leistungen im Zusammenhang mit:
H7.1	rechtlichen Fragen und Streitigkeiten, die nicht als versichert aufgeführt oder die ausgeschlossen sind;
H7.2	Rechtsfälle, bei denen das auslösende Ereignis und der Bedarf nach Rechtsschutz nicht während der Versicherungsdauer und nicht auf einer Reise oder in den Ferien eingetreten sind;
H7.3	Forderungen, Schulden und Verbindlichkeiten, die Ihnen vererbt wurden oder die anderweitig auf Sie übergegangen sind;
H7.4	der Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatz und Genugtuungsforderungen, die an Sie gestellt werden;
H7.5	Kosten, die zu Lasten einer haftpflichtigen Person oder einer Haftpflichtversicherung gehen;
H7.6	Verbrechen, inklusive Raserdelikten, deren Sie in einem Strafverfahren beschuldigt werden und den daraus resultierenden rechtlichen Folgen;
H7.7	dem Führen des Fahrzeugs, wenn die Lenkerin oder der Lenker dazu nicht berechtigt war oder wiederholt ein Fahrzeug in angetrunkenem Zustand oder unter Medikamenten oder Drogeneinfluss gelenkt hat oder wenn das beteiligte Fahrzeug nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für jene versicherten Personen, die davon keine Kenntnis hatten oder haben konnten;
H7.8	Bussen, Konventionalstrafen und anderen Kosten mit Strafcharakter;
H7.9	der Erlangung oder Wiedererlangung eines Führerausweises;
H7.10	der Teilnahme an Rennen oder Rallyes und bei Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken;
H7.11	Rechtsfällen im Zusammenhang mit der AXA-ARAG, ihren Mitarbeitenden oder den in einem Rechtsfall beauftragten Personen.
H7.12	Streitigkeiten in Bezug auf Ansprüche aus dem vorliegenden Vertrag.
H7.13	Streitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind. In einem solchen Fall geniesst ausschliesslich die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer einen Versicherungsschutz;
H7.14	Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen sowie Unruhen aller Art (z. B. Demonstrationen, Streiks oder Krawallen);
H7.15	Schäden aufgrund radioaktiver oder ionisierender Strahlen.

Teil I

Schadenfall

I1 Allgemein

Bei Eintritt eines Schadenfalls müssen Sie uns oder die durch uns autorisierten und ausgewiesenen Dienstleister bzw. Provider unverzüglich informieren.

Allfällige Kosten für die Beschaffung von notwendigen Unterlagen für die Geltendmachung des Leistungsanspruchs gehen zu Ihren Lasten. Werden Unterlagen oder Belege in einer Fremdsprache eingereicht, können wir auf Ihre Kosten eine beglaubigte Übersetzung in eine Schweizer Landessprache oder in die englische Sprache verlangen.

I2 Mögliche Arten der Schadenmeldung

- online via AXA.ch/Schadenmeldung
- online via AXA-App
- schriftlich per Brief oder E-Mail
- telefonisch:
 - In der Schweiz: +41 800 802 008
 - Aus dem Ausland: +41 58 218 11 00
 - Für Reisegepäck: +41 800 809 809
 - Für Rechtsfälle: + 41 848 111 100

I3 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Wir sind berechtigt, in Ergänzung eine schriftliche Schadenanzeige zu verlangen.
Die Versicherungsnehmerin, der Versicherungsnehmer bzw. die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet. Sie haben insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zur Minderung des Schadens zu treffen und sind verpflichtet, mögliche Massnahmen mit uns abzusprechen sowie entsprechenden Anweisungen zu befolgen.

Werden Melde-, Verhaltens- oder andere Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten schuldhaft verletzt und wird dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst, können die Leistungen entsprechend gekürzt oder verweigert werden.

I4 Vorgehen im Schadenfall

Die effektiven Kosten zur Vornahme der Schadenmeldung im Bereich Annullationskosten, Personenassistance, Pannenhilfe sowie Heilungskosten im Ausland werden pro Ereignis bis maximal CHF 100 vergütet (z. B. Verbindungskosten für Anrufe aus dem Ausland).

I4.1 Annullationskosten

Bei Leistungsansprüchen sind uns alle Unterlagen für die Geltendmachung des Leistungsanspruchs (Buchungsbestätigung, Annullationskostenabrechnung usw.) einzureichen.

Sind Sie in ärztlicher Behandlung, ist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt im Schadenfall von der Schweigepflicht uns gegenüber zu entbinden.

I4.2 Personenassistance

Sind Sie in ärztlicher Behandlung, ist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt im Schadenfall von der Schweigepflicht uns gegenüber zu entbinden.

Der Kostenvorschuss für ärztliche Behandlungen im Ausland muss nach unserer Aufforderung von Ihnen zurückgezahlt werden. Allfällige Mahn- und Inkassokosten sind durch Sie zu übernehmen.

I4.3 Pannenhilfe

Werden Massnahmen selbst organisiert, sind wir berechtigt, die Leistungen gemäss AVB I3 zu kürzen.

Wird infolge eines versicherten Ereignisses ein Mietfahrzeug für den Transport organisiert, so wird eine auf eine versicherte Person lautende Kreditkarte vorausgesetzt.

I4.4 Heilungskosten im Ausland

Unsere Leistungen bestimmen sich anhand der effektiven Kosten. Wir übernehmen nicht mehr als die effektiv entstandenen und nachgewiesenen Kosten, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes festgehalten ist.

Unser Dienstleister bzw. Provider erteilt die Kostengutsprache im Rahmen der bestehenden Versicherungsdeckung, wenn Sie auf Ihrer Auslandsreise ambulant oder stationär behandelt werden müssen.

Wir sind berechtigt, vorschussweise Leistungen zu erbringen, sofern Sie uns die Rechte gegenüber Dritten bis zur Höhe der erbrachten Vorleistungen abtreten und Sie sich verpflichten, nichts zu unternehmen, was der Geltendmachung des allfälligen Rückgriffsrechts gegenüber Dritten entgegensteht. Die Kostenbeteiligungen bleiben in diesem Fall dennoch geschuldet.

Die Leistungen gemäss AVB E4 werden im Nachgang zu den Leistungen anderer Sozial- und Privatversicherungen erbracht, wobei die Kosten jeweils nur einmal vergütet werden. Die Deckung beschränkt sich dabei auf denjenigen Teil der Leistungen, der die Leistungen der anderen Versicherungsunternehmen übersteigt. Sollten die anderen Versicherungen ebenfalls nur ergänzend leisten, so gilt die gesetzliche Regelung bei Mehrfachversicherung.

Um die vertraglich vereinbarten Leistungen im Nachgang zu den Leistungen der schweizerischen Bundesgesetzgebung über die Militär-, Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung, den Leistungen anderer Sozialversicherungen sowie den Leistungen entsprechender ausländischer Versicherer zu erbringen, sind wir berechtigt, den eben genannten Leistungserbringern Ihre Daten weiterzuleiten.

Dazu werden Daten im Zusammenhang mit Ihrem Schadenfall, insbesondere Personendaten und Gesundheitsdaten als besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 5 des Datenschutzgesetzes (vgl. AXA.ch/datenschutz) übermittelt.

14.5 Mietwagen-Selbstbehalt

Bei Leistungsansprüchen sind uns der Mietvertrag sowie die Schadensabrechnung einzureichen. Uns sind alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen sowie Belege, die Sie erhalten, weiterzuleiten.

14.6 Reisegepäck

Wir können von Ihnen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen betroffenen Sachen mit Wertangaben verlangen. Sie müssen die Höhe des Schadens nachweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sache.

Bei Diebstahlereignissen ist unverzüglich die für den Tatort zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen die Tatspuren nicht entfernt oder verändert werden.

Werden gestohlene Sachen wieder beigebracht, müssen wir unverzüglich informiert werden. Haben wir dafür bereits eine Entschädigung gezahlt, müssen Sie uns diese Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert oder der Reparaturkosten, zurückzahlen oder uns die Sache zur Verfügung stellen.

Die Leistungen gemäss AVB G5 werden im Nachgang zu den Leistungen anderer Privatversicherungen erbracht, wobei die Kosten jeweils nur einmal vergütet werden. Die Deckung beschränkt sich dabei auf denjenigen Teil der Leistungen, der die Leistungen der anderen Versicherungsunternehmen übersteigt. Sollten die anderen Versicherungen ebenfalls nur ergänzend leisten, so gilt die gesetzliche Regelung bei Mehrfachversicherung.

14.7 Reiserechtsschutz

Ansprüche aus dieser Rechtsschutzversicherung können Sie ausschliesslich der AXA-ARAG gegenüber geltend machen.

Die AXA kann der AXA-ARAG keine Weisungen zur Rechtsfallerledigung erteilen. Die AXA-ARAG erteilt der AXA keinerlei Auskünfte über Rechtsfälle, falls dadurch Nachteile für Sie entstehen könnten.

- Melden Sie sich sofort bei uns, sobald Sie rechtliche Unterstützung benötigen. Senden Sie uns alle Unterlagen (z. B. Verträge, Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) zum Rechtsfall zu und erteilen Sie uns alle notwendigen Auskünfte sowie Vollmachten.
- Sie werden von unseren Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten beraten und vertreten.
- Wird der Beizug einer externen Rechtsanwältin oder eines externen Rechtsanwalts aus unserer Sicht notwendig, helfen wir Ihnen bei der Auswahl und übernehmen die anfallenden Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache.
- In den folgenden drei Fällen haben Sie freie Anwaltswahl:
 - im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, in dem eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingesetzt werden muss;

- wenn Ihre Gegenpartei eine Gesellschaft der AXA-Gruppe (ausgenommen AXA-ARAG) ist;
- wenn es sich um einen Rechtsfall handelt, bei dem die AXA-ARAG auch Ihrer Gegenpartei Versicherungsschutz gewähren muss.

Lehnen wir die von Ihnen ausgewählte Anwältin oder den ausgewählten Anwalt ab, können Sie drei weitere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte vorschlagen. Diese dürfen nicht derselben Kanzlei angehören. Einer dieser drei Vorschläge muss von uns angenommen werden. In all diesen Fällen übernehmen wir die Kosten im Rahmen der erteilten Kostengutsprache.

- Im Zusammenhang mit Ihrem Rechtsfall müssen Sie Ihre beauftragte Rechtsanwältin oder Ihren beauftragten Rechtsanwalt uns gegenüber vom Anwaltsgeheimnis entbinden und verpflichten, uns über den Fall auf dem Laufenden halten. Ausserdem sind uns die für unsere Entscheide nötigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Holen Sie unsere Zustimmung ein, bevor Sie eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beiziehen oder ein Gerichtsverfahren einleiten oder einen Vergleich abschliessen, bei dem wir Kosten oder andere Verpflichtungen übernehmen sollen.
- Verletzen Sie Informations- oder Verhaltenspflichten, können wir die Leistungen kürzen oder verweigern. Diese Folgen treten nicht ein, wenn die Verletzung nach den Umständen unverschuldet ist oder wenn Sie nachweisen, dass dadurch der Eintritt des Rechtsfalls und der Umfang der geschuldeten Leistungen nicht beeinflusst wurden.
- Anstelle der versicherten Leistungen dürfen wir Ihnen die strittige Forderung ganz oder teilweise auszahlen (Prozessauskauf). Dabei berücksichtigen wir Ihr Prozess- und Inkassorisiko. Weiter können wir die Leistungen durch eine externe Dienstleisterin oder einen externen Dienstleister (z. B. Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt) erbringen lassen.
- Wir haften nicht für die Auswahl und Beauftragung einer Anwältin oder eines Anwalts sowie anderer Hilfspersonen (z. B. Dolmetscherin oder Dolmetscher, Gutachterin oder Gutachter etc.). Weiter übernehmen wir keine Haftung für die rechtzeitige Übermittlung von Informationen oder Geldzahlungen.

Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

- Eine Meinungsverschiedenheit besteht, wenn wir einen Rechtsfall als aussichtslos beurteilen oder wenn Sie mit uns hinsichtlich der Massnahmen zur Bearbeitung Ihres Rechtsfalls nicht einer Meinung sind. In diesem Fall haben Sie das Recht, die Erfolgsaussichten durch eine gemeinsam zu bestimmende und unabhängige Fachperson beurteilen zu lassen. Nach Erhalt unseres begründeten Schreibens müssen Sie innerhalb von 20 Tagen schriftlich die Durchführung des Meinungsverschiedenheitsverfahrens verlangen, ansonsten gilt dies als Verzicht. Ab dem Zeitpunkt unseres Schreibens sind Sie selbst für die Einhaltung der Fristen in Ihrem Rechtsfall verantwortlich.
- Verlangen Sie ein Meinungsverschiedenheitsverfahren, sind die Kosten je zur Hälfte von Ihnen und von uns vorzuschüssen, wobei die Kosten schliesslich von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In diesem Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Teil J

Entschädigung

J1 Selbstbehalt

Ist nichts anderes vereinbart, wird der Selbstbehalt nur einmal pro Ereignis erhoben. Kommen infolge Inanspruchnahme mehrerer Versicherungsbausteine unterschiedliche Selbstbehalte zur Anwendung, wird der höchste in Abzug gebracht. Der Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen.

J2 Entschädigungsreihenfolge

Erfolgt die Entschädigung bei einem Schadenfall aus mehreren Deckungen, entschädigen wir nach folgendem Schema, wobei die Leistungen aus den einzelnen Versicherungsbausteinen zuerst immer vollumfänglich ausgeschöpft werden:

Im Zusammenhang mit den nachstehenden versicherten Leistungen, werden diese zuerst über den Versicherungsbaustein reguliert, der das auslösende Ereignis abdeckt:

- Rettungs-, und Bergungskosten;
- Suchkosten;
- Transportkosten für Heimreise und Weiterreise;
- Transportkosten zur Ärztin, zum Arzt oder ins Spital;
- Transportkosten im Todesfall;
- Zusätzliche Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Aufenthalt und Unterkunft;
- Kosten für die Rückholung von versicherten Kindern.

Im Zusammenhang mit Kosten für ärztliche Behandlungen im Ausland erfolgt die Entschädigung in dieser Reihenfolge:

- Heilungskosten im Ausland: AVB E4.1 Kosten für ärztliche Behandlungen im Ausland
- Personenassistance: AVB C4.7 Kostenvorschuss für ärztliche Behandlungen im Ausland

Im Zusammenhang mit dem Verlust von notwendigen Reisedokumenten erfolgt die Entschädigung in dieser Reihenfolge:

- Personenassistance: AVB C4.9 Kosten für notwendige Reisedokumente
- Reisegepäck: AVB G5.3 Wiederbeschaffungskosten für Reisedokumente

J3 Kürzung der Entschädigung

Sie sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.

Bei schuldhafter Verletzung von Vorschriften, Sorgfaltspflichten oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

J4 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir die zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten haben. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist. Unsere Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Ihr Verschulden oder des Verschuldens des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder gezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen oder eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen Sie oder den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

J5 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, die die Leistungspflicht begründet.

J6 Schadenminderungskosten

Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Aufwendungen oder Massnahmen, die durch Sie ergriffen werden müssen, um die Folgen eines versicherten Ereignisses zu minimieren. Es werden nur zusätzliche Kosten übernommen, sofern diese sinnvoll und angemessen sind oder die durch uns bewilligt wurden.

J7 Mehrfach versicherte Leistungen

J7.1 Leistungen aus mehreren Versicherungsbausteinen

Besteht aufgrund eines Schadenfalls gemäss Police oder den Allgemeinen Vertragsbedingungen über verschiedene Versicherungsbausteine Deckung, können identische versicherte Leistungen nicht kumuliert, d. h. nicht mehrfach beansprucht werden.

J7.2 Leistungen Dritter

Fallen im Schadenfall gemäss Police oder den Allgemeinen Vertragsbedingungen Leistungen an, die durch Reiseveranstalterinnen, Reisedienstleister oder leistungspflichtigen Dritten (z. B. den Garantiefonds der Schweizer Reisebranche) übernommen werden, leisten wir in Ergänzung zu den erbrachten Leistungen (Subsidiärdeckung). Das Regressrecht geht insoweit auf uns über, als wir diese Entschädigung geleistet haben.

Teil K

Definitionen

Begriff	Beschreibung
Berufsutensilien	Berufsutensilien sind bewegliche Gegenstände, die sich in Ihrem Eigentum befinden oder durch Sie gemietet oder geleast sind und mehrheitlich beruflich genutzt werden (z. B. Laptop, Tablet, Werkzeug, Berufskleider). Auch zu den Berufsutensilien zählen von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber anvertraute bewegliche Sachen, die privat genutzt werden. Nicht zu den Berufsutensilien zählen: Handelswaren, Halb- und Fertigfabrikate, festinstallierte Einrichtungen und Installationen zur Berufsausübung.
Epidemie	Als Epidemie gilt ein stark gehäuftes, örtlich und zeitlich begrenztes Auftreten einer übertragbaren Krankheit.
Gebühren für Umbuchungen	Als Gebühren für Umbuchungen gelten die Kosten für die Änderung der bestehenden Buchung.
Haustier	Haustiere sind Tiere, die üblicherweise im Haushalt der versicherten Person leben und nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, beispielsweise Hunde, Katzen, Kaninchen, Ziegen, Schafe oder Schlangen. Ein Pferd, das im Besitz der versicherten Person ist, in der Nähe des Wohnsitzes untergebracht ist und zu dem die versicherte Person eine enge Bindung hat, gilt ebenfalls als Haustier.
Innere Unruhen	Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei Zusammenrottungen, Krawallen oder Tumulten.
Jahresvertrag	Der Vertrag wurde für eine Laufzeit von mindestens einem Jahr abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich nach dessen Ablauf um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wurde.
Kollision	Als Kollision gilt ein Schaden am gewählten Transportmittel, der durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis verursacht wird. Dazu gehören insbesondere Ereignisse durch Anprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie Ein- und Versinken.
Konkubinat	Als Konkubinat gilt eine Partnerschaft zweier Personen, die zusammenleben und eine dauerhafte, verpflichtende Beziehung haben, jedoch nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben.
Krankheit	Eine Krankheit ist gemäss Art. 3 (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Ereignisse infolge einer Schwangerschaft werden analog einem Krankheitsfall behandelt.
Kurse	Als Kurse gelten Veranstaltungen in der Freizeit, die privaten oder beruflichen Interessen dienen (z. B. Jugend+Sport-Kurs, Töpferkurs, beruflicher Weiterbildungskurs).
Kurzfristvertrag	Der Vertrag wurde für eine bestimmte Laufzeit versichert. Nach Ablauf dieser wird der Vertrag automatisch annulliert und bedarf keiner Kündigung seitens der Kundin bzw. des Kunden.
Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein)	Eine Meldebestätigung (Schriftenempfangsschein) bestätigt, dass sich eine Person in einer Gemeinde ordentlich angemeldet hat.

Naturereignis	Als Naturereignisse gelten die nachfolgenden abschliessend aufgelisteten Ereignisse: Hochwasser, Überschwemmung, Wind, Hagel, Lawinenabgang, Lawinengefahr, Schnee, Schneedruck, Schneerutsch, Steinschlag, Erdbeben, Erdbeben, Felssturz, vulkanische Eruptionen.
Offizielle Stellen	Dabei handelt es sich um zuständige behördliche Stellen (insbesondere das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) oder das Bundesamt für Gesundheit (BAG)) sowie Medienstellen oder behördliche Stellen im Ausland.
Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses	Als Ort der Zweitwohnung oder des Zweithauses gilt eine Wohnung oder ein Haus, die bzw. das in der Regel zu Ferienzwecken dient und dauerhaft gemietet wurde oder sich im Eigentum befindet.
Pandemie	Als Pandemie gilt eine zeitlich begrenzte, weltweite, massive Häufung einer übertragbaren Krankheit. Massgebend für die Qualifikation als Pandemie und somit auch für deren Dauer sind die jeweiligen Erklärungen der Weltgesundheitsorganisation WHO (World Health Organisation bzw. Weltgesundheitsorganisation, www.who.int).
Panne	Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Transportmittels infolge technischen Defekts, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder gesetzlich nicht zulässt. Der Panne gleichgestellt werden: Reifendefekt, Treibstoffmangel, Verlust oder Beschädigung der Fahrzeugschlüssel (inkl. Fernbedienung, Schlüsselkarte etc.), im Fahrzeug eingeschlossene Fahrzeugschlüssel, entladene Batterien, Hochvoltbatterien oder Betankung mit dem falschen Treibstoff.
Reise oder Ferien	Als Reise oder Ferien gelten Ausflüge einer versicherten Person ausserhalb ihrer Wohngemeinde, die über die Alltagsroutinen hinausgehen. Einer Reise gleichgestellt sind Sprachaufenthalte und ausbildungsbedingte Auslandsaufenthalte von maximal 12 Monaten. Als Alltagsroutine gelten beispielsweise: • Arbeitsweg, Schulweg (auch Bildungsstätten); • Einkäufe, Erledigungen und Restaurantbesuche; • Training, Probe, Sitzung als Vereinsmitglied; • Besuch einer medizinischen Einrichtung (Arzt, Spital, Therapie usw.); • behördliche verordnete Aufenthalte (Zivilschutz, Zivildienst, Vorladungen usw.); • Wohnungswechsel oder Umzüge.
Streik	Als Streik gilt eine organisierte, gemeinschaftliche Verweigerung der geschuldeten Arbeitsleistung durch mehrere Arbeitnehmende zum Zweck der Durchsetzung bestimmter Arbeitsbedingungen.
Tickets	Als Tickets gelten einmalige Eintrittskarten oder Gebühren für Anlässe, Veranstaltungen, Museen, Kinos und Freizeitparks wie beispielsweise: • Konzerte und Festivals; • Sportveranstaltungen (egal, ob Sie zuschauen oder aktiv daran teilnehmen); • Theater-, Comedy-, Oper-, Musical- und Tanzveranstaltungen; • Ausstellungen und Messen.
Unfall	Ein Unfall ist gemäss Art. 4 (Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) eine plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen und psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.
Unwirtschaftlich	Als unwirtschaftlich gelten medizinische Massnahmen, die sich nicht auf das Interesse der versicherten Person und das für den Behandlungszweck erforderliche Mass beschränken (z. B. Behandlungen, die keinen besseren Behandlungserfolg erzielen).

Veranstalterin oder Dienstleister	Als Veranstalterin oder Dienstleister gelten Stellen, die den Verlauf der Reise, Ferien oder Aktivität beeinflussen. Als Reiseveranstalterin oder Reisedienstleister gelten insbesondere: • Reiseunternehmen wie z. B. Reisebüros, Reisevermittler, Tour-Operator • Transportunternehmen wie z. B. Transporteur, Fluggesellschaft, Bahngesellschaft • Vermieterinnen und Vermieter wie z. B. Hotels, Anbieterinnen oder Anbieter von Unterkünften Als Veranstalterin oder Dienstleister in der Freizeit gelten insbesondere: • Veranstalterinnen und Veranstalter von Kursen oder Seminaren • Veranstalterinnen und Veranstalter von Anlässen wie z. B. Konzerten, Theateraufführungen, Sportveranstaltungen.
Wagnis	Als Wagnis gelten: • Handlungen mit denen sich eine versicherte Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt; • Aktivitäten, für die eine versicherte Person keine Vorkehrungen trifft oder keine Vorkehrungen treffen kann, um das Risiko auf ein vernünftiges Mass zu beschränken; • Aktivitäten, die massgebliche Regeln oder Verbote verletzen. Beispiele: Base-Jumping, Downhill-Biken, tiefes Tauchen (> 40m), Autorennen, Schneesport-Aktivitäten abseits markierter Pisten, Gleitschirmfliegen bei sehr ungünstigen Windbedingungen. Bei Heilungskosten im Ausland gemäss AVB Teil E gelten in Ergänzung die Formulierungen gemäss Art. 49 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV).
Wohnsitz	Als Wohnsitz wird derjenige Ort verstanden, an dem die versicherte Person ihre Meldebestätigung bzw. ihren Schriftenempfangsschein hat.
Zeitwert von Fahrzeugen	Der Zeitwert ist der Wert des Fahrzeugs, der Zusatzausrüstung und der Zubehörteile zum Zeitpunkt des Eintritts des versicherten Ereignisses, unter Berücksichtigung der Betriebsjahre, der Fahrleistung (z. B. Kilometerstand, Fahrstunden), der Marktgängigkeit und des Zustands. Ist keine Einigung über den Zeitwert möglich, sind die Unterlagen des Verbands Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz (VFFS) massgebend.



Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

[AXA.ch/schadenmeldung](https://www.axa.ch/schadenmeldung)

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

[AXA.ch](https://www.axa.ch)
[myAXA.ch](https://myaxa.ch) (Kundenportal)